Ueber das Anerkenntnisurteil.

(Ein Beitrag zur Urteilslehre)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt

einer Hohen Juristenfakultät der Grossherzoglich-Mecklenburgischen Universität zu Rostock

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

von

Max Steinberg
Rechtsanwalt am Königlichen Landgericht
Münster i. W.

Münster i. W. 1912.
Buchdruckerei Joseph Krick.

Referent: Professor Dr. Wachenfeld.

Meinem Vater
und dem Andenken meiner
teuren Mutter.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung . . . . . S. 1.
I. Das Verhältnis des § 307 ZPO zum § 300 ZPO. S. 3.
II. Die Stellung des Anerkenntnisurteils im allgemeinen Begriffe des Urteils . . . . . S. 8.
1) Die Bedeutung des Urteils in der Erfüllung des Prozeßzwecks . . . . . S. 8.
2) Das Anerkenntnisurteil als deklaratorisches und konstitutives Urteil . . . . S. 13.
a) Die Feststellungsklage . . . . . S. 13.
α) Der Gegenstand der Anerkenntniserklärung . . . . . S. 15.
β) Kritik . . . . . S. 18.
b) Die Leistungsklage . . . . . S. 26.
c) Die Rechtsgestaltungsklage . . . . . S. 26.
3) Das Anerkenntnisurteil — kein formales Urteil . . . . . S. 27.
III. Das Anerkenntnisurteil — ein Urteil über den ursprünglichen Klageanspruch . . . . . S. 33.
1) Die materielle Rechtskraft . . . . . S. 33.
2) Die rechtliche Natur des Anerkenntnisses S. 35.
IV. Das Anerkenntnisurteil — ein Urteil nach dem Klagantrage . . . . . S. 48.
V. Fälle, in denen Anerkenntnisurteil nicht ergehen kann . . . . . S. 56.
VI. Die Rechtsbehelfe gegen das Anerkenntnisurteil . . . . . S. 61.
1) Die Berufung . . . . . S. 61.
a) die Zuläßigkeit der Berufung . . . S. 61.
b) die Anfechtbarkeit des Anerkenntnisses S. 64.
2) Rechtsbehelfe gegen das rechtskräftige Anerkenntnisurteil . . . . . S. 69.

Literaturverzeichnis.

Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. 1. Aufl. Cassel 1885.

Balog, Ueber das konstitutive Urteil, in Grünhuts Zeitschrift S. 123—168.

Bucerius, Eventuell verbundene Anträge, in der Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 37, S. 193.

Bunsen, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Berlin 1900.

Bülow, Das Geständnisrecht. Freiburg 1899.

v. Canstein, Anerkennung und Geständnis, in der Zeitschrift für Zivilprozeß, Bd. 1, S. 257 ff.

Degenkolb, Beiträge zum Zivilprozeß. Leipzig 1905.

„ Einlassungszwang und Urteilsnorm. Leipzig 1879.

Demmler, Das gerichtliche Geständnis von Rechtsverhältnissen. Stuttgart 1895.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. Berlin 1903.

Falkmann, Die Zwangsvollstreckung, 2. Aufl. Berlin 1908.

Förster, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 2. Aufl. bearbeitet von Engelmann und Kann. Berlin 1908.

Hegler, Beiträge zur Lehre vom prozessualen Anerkenntnis und Verzicht. Tübingen — Leipzig 1903.

Hellmann, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 1885.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. II. Leipzig 1907.

Hellwig, Prozeßhandlung und Rechtsgeschäft Breslau 1910.

Hofmann, Historische und dogmatische Darstellung des Anerkenntnisses im Zivilprozeß. München 1892.

Hölder, Die Natur des gerichtlichen Geständnisses, in der Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 29, S. 389 ff.

Kisch, Beiträge zur Urteilslehre. Leipzig 1903.

Kohler, Prozeßrechtliche Forschungen. Berlin 1889.

„ Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung, in der Zeitschrift für Zivilprozeß, Bd. 29, S. 1 ff.

Kronenberger, Das Prozeßurteil und seine Wirkungen. Nürnberg und Leipzig 1910.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches. II. Berlin 1888.

Müller, Wesen und Wirkung des Anerkenntnisses im Zivilprozeß. Diss. Leipzig 1911.

Nußbaum, Die Prozeßhandlungen, ihre Voraussetzungen und ihre Erfordernisse. 1908.

Pagenstecher, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft. Berlin 1905.

Paul, Der Vergleich im Zivilprozeß. Leipzig 1898.

Petersen, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. I, 1903; II. 1901.

Planck, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Nördlingen 1887.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des BGB. Berlin 1898.

Reichel, Zur Behandlung formnichtiger Rechtsgeschäfte, im Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 104, 1. Heft.

Reincke, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 4. Aufl. 1900.

Rümelin, Zur Lehre von dem Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse des BGB. Tübingen 1905/6. (Auch im Arch. f. ziv. Praxis Bd. 97, 98.)

Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. I, 1910. II, 1908.

Skonietzki-Gelpcke, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich Berlin 1910.

Schmidt, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Leipzig 1898.

Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, Bd. I. Tübingen 1911. II (Gaupp-Stein) Tübingen 1908.

Stein, Der Urkunden- und Wechselprozeß, Leipzig 1887.

Struckmann-Koch, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1901.

Trutter, Ueber prozessualische Rechtsgeschäfte. München 1890.

Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. I, Leipzig 1885.

„ Der Feststellungsanspruch. Leipzig 1887.

„ Vorträge über die Reichszivilprozeßordnung. 1.Aufl. 1896.

„ Das Geständnis, im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 64, 201 ff.

Walsmann, Der Irrtum im Prozeßrecht, im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 102, S. 1 ff.

Weismann, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Stuttgart 1903.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1908.

Wilmowski-Levy, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 7. Aufl. Berlin 1895.

Ziemssen, Ueber die dispositive Natur vom Verzicht und Anerkenntnis. Diss. Leipzig 1908.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553615_0085

Die neueren Schriftsteller, die sich mit dem Anerkenntnis befassen, behandeln es entweder von dem Gesichtspunkte einer schärferen Trennung von materiellem und prozessualem Rechte aus[1]) oder aber sie heben es aus der mannigfaltigen Reihe der Erscheinungen im Prozesse ziemlich unvermittelt heraus, um einige praktische Fragen dazu aufzuwerfen[2]). So anerkennenswert der ernste Versuch einer Trennung von materiellem und prozessualem Rechte auch erscheinen mag, so trägt er doch anderseits die große Gefahr der Einseitigkeit in sich, wenn er zur Tendenz wird und dadurch das Ergebnis der Untersuchung nach einer bestimmten Richtung hin beeinflußt und von vornherein festlegt. Die andere Methode löst dagegen das Anerkenntnis von allen seinen natürlichen Verbindungen mit dem Prozesse los und isoliert es dadurch von seinen Zwecken im Prozeßganzen, aus denen heraus es allein richtig beurteilt werden kann. Ein Schriftsteller, der mit seinen größeren Werken schon der älteren Prozeßrechtswissenschaft angehört, — Degenkolb — hat die richtige Stellung der Lehre vom Anerkenntnis in der Prozeßrechtslehre erkannt; er schreibt 1902, d. h. vor jenen neueren Schriftstellern, vom Anerkenntnisurteil[3]). Degenkolb war von der richtigen Ansicht geleitet, daß eine gesonderte Lehre vom Anerkenntnis in der Prozeßrechtswissenschaft keinen Platz hat, sondern, daß als Sonderabteilung der allgemeinen Lehre vom Urteil das Anerkenntnisurteil zu behandeln ist. In diesem Rahmen soll im folgenden vom Anerkenntnisurteil gehandelt werden. Und

---

1) Hegler, a. a. O. Vorwort.

2) So Müller, Ziemssen.

3) Degenkolb, Das Anerkenntnisurteil (1902) in den Beiträgen zum Zivilprozeß. Leipzig 1905.

wenn auch keine neuen grundlegenden Ergebnisse zutage gefördert werden sollten, so möge wenigstens die Methode der Untersuchung gerechtfertigt erscheinen.

I. Das Verhältnis des § 307 ZPO zum § 300 ZPO.

Die Stellung der Bestimmung der Zivilprozeßordnung über das Anerkenntnisurteil — § 307 — in den Vorschriften über das Urteil mag nicht allein für die Stellung der Lehre vom Anerkenntnis und vom Anerkenntnisurteil in der Prozeßrechtswissenschaft maßgebend sein. Im § 307 ZPO sollten aber doch Vorschriften dafür gegeben werden, wann unter besonderen Umständen und beim Vorliegen eines ganz bestimmten Tatbestandes der Richter auf Antrag einer Partei verpflichtet ist, ein Urteil zu erlassen. Im allgemeinen ist der Richter verpflichtet, ein Urteil zu erlassen, sobald der Rechtsstreit ganz oder zum Teil zur Endentscheidung reif ist, d. h. wenn alle für die Entscheidung des Rechtsstreits relevanten Verhältnisse klargelegt sind. Das bedeutet für das kontradiktorische Verfahren: wenn der Richter die Ueberzeugung davon gewonnen hat, daß entweder dem Klageantrage oder dem Klageabweisungsantrage statt gegeben werden kann. Die Endentscheidung muß sich auf diese beiden Anträge beziehen. Dieser Entscheidungsreife in materiellem Sinne steht die Entscheidungsreife in prozessualem Sinne gegenüber, die schon bei Beginn der Prozeßverhandlung vorliegt, wenn der Richter zu der Ueberzeugung kommt, daß eine Verhandlung des Rechtsstreites aus Kompetenzgründen unzulässig ist. Daran ist auch für den Fall eines Anerkenntnisses festzuhalten, wenn auch in dem besonderen Falle des Anerkenntnisses im Sinne von § 307 ZPO nur ein Urteil ergehen kann, das den Rechtsstreit ganz oder teilweise durch Zuerkennung des Anspruchs für die Instanz

erledigt[1]). Denn die Bestimmung des § 300 ZPO ist durch § 307 ZPO nicht ausgeschaltet. Zwar in beiden Fällen wird angeordnet, wann ein Urteil zu erlassen ist, § 307 ZPO stellt jedoch gegenüber der lex generalis des § 300 ZPO eine lex specialis dar, aber nicht in der Weise, daß das Anerkenntnis nun bewirkt, das der Rechtsstreit in jedem Falle auch zur Endentscheidung reif ist. Es kann ein Anerkenntnis abgegeben werden, ohne daß der Rechtsstreit etwa aus prozessualen Gründen zur Endentscheidung in der Hauptsache reif ist, so beim Mangel einer unverzichtbaren Prozeßvoraussetzung. Erkennt der Beklagte in diesem Falle den in der Klage geltend gemachten Anspruch an, dann kann der Richter kein Anerkenntnisurteil erlassen, bevor der Mangel gehoben ist. Es ergeht vielmehr ein Urteil auf Klageabweisung, ein sogen. „Prozeßurteil“ [2]).

Stein [3]) hält zwar den Rechtsstreit zu einem der Klage stattgebenden Erkenntnis einmal im Falle des Anerkenntnisses (§ 307 ZPO) für reif, und sodann, wenn das Gericht, soweit es nicht durch das Verhalten der Parteien oder Abschneidung von Rechtsbehelfen der Prüfung überhoben ist, alle prozessualen Bedingungen eines Sachurteils festgestellt hat und die sachliche Begründung des klägerischen Vorbringens, einschließlich der Rechtsschutzvoraussetzungen als festgestellt, alle dagegen vorgebrachten sachlichen Einwendungen aber als unbegründet ansieht. Hiermit gibt Stein dem Anerkenntnis eine Bedeutung und seinem Gegenstande einen Umfang, die ihm, wie unten im einzelnen zu zeigen sein wird, unmöglich zukommen kann. Es müssen doch alle prozessualen Bedingungen eines Sachurteils festgestellt sein, bevor ein Anerkenntnisurteil ergehen kann; denn dieses ist stets ein Sachurteil. Das Anerkenntnis kann den Richter nicht der Prüfung überheben, ob alle prozessualen Bedingungen gegeben sind. Die Ansicht

---

1) Vgl. Begründung S. 216, 217.
2) Vgl. Kronenberger, a. a. O. S. 14.
3) Stein, ZPO. Bd. I. zu § 300 Anm. 2 a.

Stein's ist mit den von ihm zu § 274 ZPO I 1 aufgestellten richtigen Sätzen nicht vereinbar.

Es können auch Anerkenntnis und Entscheidungsreife in materiellem Sinne gewissermaßen konkurrieren: Nach kontradiktorischen Verfahren, das für den Richter das Ergebnis der Begründetheit oder Unbegründetheit der Klage gehabt haben mag, erkennt der Beklagte den Anspruch an. Wenn jetzt der Kläger den Antrag auf Erlaß des Anerkenntnisurteils stellt, ist der Richter nicht mehr befugt, das Urteil nach § 300 ZPO zu erlassen. Die Entscheidungsreife — hier in materiellem Sinne verstanden — steht hinter der Wirkung des Anerkenntnisses zurück. Sie verliert ihm gegenüber sofort ihre Bedeutung, sobald der Kläger unter Ausnutzung der neuen Prozeßlage den durch § 307 ZPO vorgeschriebenen Antrag stellt. Ohne diesen Antrag würde nach dem erfolgten Anerkenntnis die frühere Entscheidungsreife verstärkt sein bezw. bestehen bleiben, je nachdem der Klageantrag oder der Klageabweisungsantrag gerechtfertigt war.

Es folgt hieraus, daß der legislatorische Grund, dem Richter die Vorschrift des § 307 ZPO zu geben, nicht etwa darin zu suchen ist, daß der Richter Bedenken haben könnte, beim Vorliegen der allgemeinen Prozeßvoraussetzungen nach Abgabe eines Anerkenntnisses ein Urteil zu erlassen. Dafür genügte schon die Bestimmung des § 300 Abs. I ZPO, die einen das ganze richterliche Erkenntnisverfahren beherrschenden Grundsatz gesetzlich festlegt. Der Richter wird daher, wenn der Antrag auf Erlaß eines Anerkenntnisurteils nicht gestellt wird, ein kontradiktorisches Urteil erlassen, bei dem das Anerkenntnis lediglich einen Beweisgrund abgibt. In diesem Falle hat das in der mündlichen Verhandlung abgegebene Anerkenntnis keine andere Bedeutung wie ein außergerichtlich abgegebenes Anerkenntnis. Im Falle des Antrages auf Erlaß eines Anerkenntnisurteils dagegen hat das Gesetz vorgeschrieben, daß auf diesen Antrag ein Urteil zu ergehen hat, das in enger Beziehung zu dem abgegebenen

Anerkenntnis steht. Das Urteil soll dem Anerkenntnis gemäß ergehen, d. h. der Grund und der Umfang der Verurteilung ist mit dem Anerkenntnis gegeben. Der Richter hat ein Urteil zu erlassen, bei dem seine Prüfungspflicht und ebenso sein Prüfungsrecht engere Grenzen findet wie im allgemeinen.

Wenn die Begrenzung der Prüfungspflicht des Richters eine Folge der Anerkenntniserklärung ist, so hat diese Wirkung für die Bestimmung des Gegenstandes des Anerkenntnisses und seiner rechtlichen Natur eine Bedeutung, auf die unten weiter hingewiesen werden wird. Hier ist zunächst weiter zu fragen, ob durch die Begrenzung der Prüfungspflicht der syllogistische Schluß, den der Richter im Urteile zu fassen hat, ein einfacherer ist wie beim Erlaß eines kontradiktorischen Urteils. Jedes Urteil, das der Richter erläßt, ist ein logischer Satz, sei es, daß es sich um ein Prozeßurteil oder um ein Sachurteil handelt. Die Tätigkeit des Richters im Erkenntnisverfahren besteht in der Beurteilung des von den Parteien vorgebrachten Prozeßstoffes, in der Anwendung der allgemeinen Sätze des objektiven Rechtes auf den dadurch gewonnenen Tatbestand und endlich in der Feststellung der Rechtsfolgen, die sich aus der Anwendung des objektiven Rechtes auf den Tatbestand für die Parteien ergeben[1]).

Es handelt sich bei Erlaß des Anerkenntnisurteils stets um eine Entscheidung, die der Klage, wenn auch nur zum Teil, stattgibt. Es scheiden demnach aus die aus prozessualen oder materiellen Gründen abweisenden Urteile. Auf Abweisungsgründe kann der Richter seine Feststellungen nicht mehr erstrecken, wenn er ein Anerkenntnisurteil erlassen will. Die Urteilsgrundlage wird allein durch das Anerkenntnis gegeben, und hier findet sein logischer Schluß eine Schranke, die jedoch nicht so weit geht, daß durch das Anerkenntnis in jedem Falle bewirkt wird, daß — von der Abweisung aus prozessualen Gründen abgesehen — ein Sachurteil nach dem Klageantrag ergehen

1) Kronenberger a. a. O. S. 35; Stein, ZPO. Bd. I. S. 740.

müßte. Denn das Anerkenntnisurteil schafft nicht Entscheidungsreife im allgemeinen Sinne, sondern es bildet nur Urteilsgrundlage für ein Urteil, das dem Klageantrag entspricht; und damit ist auch das Verhältnis der Vorschrift des § 307 ZPO zum § 300 ZPO gegeben.

II. Die Stellung des Anerkenntnisurteils im allgemeinen Begriffe des Urteils.

1. Die Bedeutung des Urteils in der Erfüllung des Prozeßzweckes.

Um die Stellung des Anerkenntnisurteils in dem allgemeinen Begriffe des Urteils richtig erkennen zu können, ist es zunächst erforderlich, auf den Begriff und Zweck des Urteils im allgemeinen einzugehen; soll ferner das Urteil in seiner Bedeutung für die Erfüllung des Prozeßzweckes richtig gewürdigt werden, aus dem heraus es allein sein Dasein schöpft, so hat die folgende Untersuchung zum Ausgangspunkt eine Betrachtung der Ziele und Zwecke des Prozesses im allgemeinen zu nehmen.

Schon die Rechtsgeschichte zeigt, daß der Prozeß nicht Selbstzweck ist, sondern das er seine Zwecke anderen Rechtsgebieten entnimmt. Das Privatrecht war schon lange in Geltung, bevor man das Institut des Prozesses schuf. Zuerst mußte jedes Mitglied der Rechtsgemeinschaft, wenn sich der Durchführung seiner Rechtsbefugnisse Hindernisse entgegenstellten, diese mit eigener Kraft überwinden. Er mußte sich im Wege der Selbsthilfe in sein Recht setzen. Einen Anhaltspunkt für die Zeit, in der in einer Rechtsgemeinschaft der Prozeß spätestens eingeführt ist, hat man dann, wann etwa Gesetze gegen die Selbsthilfe erlassen sind. Das waren meistens Strafbefehle, die den Verlust des erzwungenen Rechtes androhten. Solche Gesetze konnten nur erlassen werden, wenn in anderer Weise Ersatz für die Selbsthilfe geschaffen war; es

mußte Vorsorge getroffen werden, daß der einen Anspruch Erhebende sein Recht durchsetzen konnte[1]). Die steigende Kultur führte dazu, ein geregeltes Verfahren für diesen Zweck einzuführen, das den Interessen der Allgemeinheit diente. Dieses Interesse bestand aber nur in dem Schutze der bestehenden Rechtsordnung, während bei der Selbsthilfe nur egoistische Interessen des Berechtigten geltend gemacht wurden. Die Selbsthilfe war demnach kein Institut der Rechtsgemeinschaft; die Rechtsgemeinschaft verhielt sich ihr gegenüber nur tolerant. Sie duldete diese Betätigung subjektiver Interessen solange, wie sie nicht den Schutz der Rechtsordnung in den Kreis ihrer Aufgaben einbezogen hatte. Die Selbsthilfe hatte demnach nur subjektive Zwecke zu erfüllen, der Prozeß — mag er ursprünglich noch so einfach gewesen sein, — diente objektiven Zwecken. Es gibt allerdings — wie bei der Selbsthilfe überhaupt nur — auch einen subjektiven Prozeßzweck. Dieser bestimmt aber, wie Wach[2]) hervorhebt, nicht den Zweck des Prozesses im allgemeinen, sondern den Gegenstand eines Prozesses im konkreten Falle. Der objektive Prozeßzweck ist von Wach[3]) so eingehend dargelegt und mit solch anerkannten Gründen belegt, daß gestattet sein mag, hier seine Ergebnisse zugrundezulegen.

Nach geltendem Prozeßrechte bildet das regelmäßige Ziel eines Rechtsstreites das Urteil. In den Fällen der Leistungs- und Feststellungsklage, von denen hier zunächst gehandelt werden soll, ist ein Urteil ein richterlicher Ausspruch über die zwischen den Parteien bestehende Rechtslage. Dabei ist es keineswegs begriffliches Erfordernis des Prozesses im allgemeinen Sinne, d. h. abgesehen vom geltenden Rechte, daß das Ziel des Prozesses immer ein Urteil sein müsste. Der Prozeß könnte seine Zwecke„ die er nicht aus sich, sondern aus seinen Bezie-

1) Wach, Handbuch, S. 4.
2) Wach, Handbuch, S. 4.
3) Wach, Handbuch, S. 4—12.

hungen zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere zum Privatrechte entnimmt, auch auf andere Weise verfolgen, wie dadurch, daß der Richter den Parteien in bindender Weise sagt, was zwischen ihnen bezüglich eines, konkreten Lebensverhältnisses Rechtens ist [1]). Es könnte etwa die ganze Befriedigung desjenigen, der einen Anspruch erhebt, in das eigentliche Verfahren verlegt werden. Der Prozeß in engerem Sinne ist aber lediglich Erkenntnisverfahren. Um seinen Zweck, den Schutz der Privatrechtsordnung, und, soweit ihn auch öffentlich-rechtliche Ansprüche überwiesen sind, den Schutz der für diese Ansprüche maßgebenden Rechtsordnung, durchzuführen, gibt die Prozeßordnung dem Berechtigten weitere staatliche Zwangsmittel an die Hand, mit deren Hilfe er seine Ansprüche, die im Erkenntnisverfahren lediglich ihre Feststellung gefunden haben, durchsetzen kann.

Wenn demnach die eigentliche Befriedigung des einen Anspruch Erhebenden aus dem Erkenntnisverfahren herausgelegt ist, so kann natürlicher Weise dieses engere Verfahren nur das Ergebnis haben, daß in für die Parteien bindender Weise festgestellt wird, was zwischen ihnen Rechtens ist. Diese materielle Rechtslage entsteht aber nicht erst durch den Prozeß, sondern sie bestand schon zwischen den Parteien außerhalb des Prozesses. Der Prozeß ist nicht dazu da, erst Recht zu schaffen, oder den Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Rechtsbeziehungen zu ordnen. Das ist vielmehr Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Diese und nicht das Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit ist dazu geeignet, daß die Parteien ihre Rechtsbeziehungen für die Zukunft regeln können [2]). Der Zivilprozeß im Regelverfahren kann sich nur mit der Feststellung von Rechtsbeziehungen befassen, die in der Vergangenheit schon ihre volle Existenz hatten. Einen modifizierenden Einfluß auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, auf das subjektive Recht auf der einen und die

1) Kirch, a. a. O. S. 4.
2) Wach, Handbuch, 53.

ihm entsprechende Pflicht auf der anderen Seite, kann das Urteil nicht haben. Es kann an den Tatsachen oder Rechten, die außerhalb des Prozesses ihre Grundlage haben, nichts mehr ändern. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß nun auch stets das Urteil der materiellen Rechtslage entspricht. Im konkreten Falle kann etwa eine Partei trotz ihres guten Rechtes keinen hinreichenden Beweis für die ihr günstigen Behauptungen erbringen, und sodann steht das Erkenntnisverfahren unter der Dispositionsmaxime, die den Richter bindet, nur das von den Parteien Vorgebrachte bei dem Urteil in Rücksicht zu ziehen. Das darf aber nicht davon abbringen, den typischen Zweck des Urteils darin zu erblicken, die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien in bindender Weise darzustellen oder, wie allgemein, aber wenig zutreffend gesagt wird, festzustellen.

Der Ausdruck „feststellen" hat dazu geführt, daß einige Schriftsteller dem Urteil einen Einfluß auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien zuschreiben, der ihm in Wirklichkeit nicht zukommt. Diese Schriftsteller sind der Ansicht, daß die Rechtsfolge erst dann eintrete, wenn sie im Urteile ihre Feststellung erfährt. Das Urteil hätte nach dieser Auffassung die Aufgabe, festzusetzen, was zwischen den Parteien Rechtens sein soll. Es hat aber nur die im Rahmen des Prozeßzweckes ihm zugewiesene Aufgabe, zu erklären, was vor ihm schon Rechtens war und was für die Zukunft als zwischen ihnen bestehend von den Parteien angesehen werden soll[1]). Das Urteil bildet materiell-rechtlich zur Herbeiführung der Rechtsfolge ein absolut entbehrliches Glied; anders dagegen, soweit die Erzwingung des materiellen Rechtes in Frage kommt, ohne die das subjektive Recht begrifflich existenz- und zwecklos wäre.

Für die konstitutiven Urteile, deren selbständige Existenz neben den Feststellungs- und Leistungsurteilen von

---

1) Vgl. Kisch, a. a. O. S. 4.

einigen der genannten Schriftsteller [1]), so Kohler, konsequenterweise überhaupt geleugnet wird, trifft ihre Ansicht zu. Die konstitutiven Urteile stehen der Gruppe der Feststellungs- und Leistungsurteile begrifflich koordiniert gegenüber. Das Feststellungsurteil enthält dieselbe Decisive wie das Leistungsurteil, beide wirken hinsichtlich des Rechtsverhätnisses bezw. der Tatsache bei Feststellung der Echtheit von Urkunden zunächst lediglich deklaratorrisch. Darüber geht Zweck und Inhalt des Feststellungsurteils in engerem Sinne nicht hinaus. In weiterem Sinne ist demnach auch das Leistungsurteil feststellend, bezüglich der Rechtsfolge deklarierend. Daneben enthält es dann noch den autoritativen Befehl an den Verpflichteten, den Berechtigten zu befriedigen, bezw. den seinem Rechte entsprechenden Zustand herzustellen. Das konstitutive Urteil bildet im Gegensatz zu den deklaratorischen Urteilen ein wesentliches Tatbestandsmoment für die Herbeiführung der Rechtsfolge. Subjektiver Zweck der Rechtsgestaltungsklage ist Rechtsänderung. Das Recht auf Rechtsänderung ist außerhalb des Prozesses entstanden; die Durchführung dieses Rechtes kann nur im Prozesse geschehen. Die rechtsändernde — rechtserzeugende oder rechtsvernichtende — Wirkung der konstitutiven Urteile geht über den Rahmen der streitigen Gerichtsbarkeit hinaus. Wach [2]) und Stein [3]) bezeichnen den Akt des Richters demnach mit Recht als einen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Aus Zweckmäßigkeitsrücksichten ist die Durchführung des Rechts auf Rechtsgestaltung in den Prozeß verwiesen; es ist daher mit dieser positiv-rechtlichen Regelung zu rechnen [4]).

---

1) Kohler: Forschungen. 104—107; Hellmann in Iherings J. 51. 99 f.

2) Wach, Handbuch, S. 55.

3) Stein, ZPO. I. 582.

4) Vgl. hierzu Balog, a. a. O. 122 ff.

2) Das Anerkenntnisurteil als deklaratorisches und konstitutives Urteil.

Es fragt sich nun, ob sich das Anerkenntnisurteil unter die hier gewonnenen Begriffe des deklaratorischen und konstitutiven Urteils einreihen läßt und demnach keinen Sonderbegriff darstellt oder, ob es beiden Kategorien angehören kann. Die Beantwortung dieser Frage hat davon auszugehen und fällt mit der Frage zusammen, ob in diesen verschiedenen Klagen jedesmal ein „Anspruch" geltend gemacht wird, der anerkannt werden kann. Es erscheint nicht möglich, für alle drei Fälle der Feststellungs-, Leistungs- und Rechtsgestaltungsklage etwas Einheitliches unter „Anspruch" im Sinne des § 307 zu verstehen.

Das „Anspruch" im § 307 ZPO nicht soviel ist, wie „Anspruch" im Sinne von § 194 BGB — das Recht, von jemandem ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, — folgt schon daraus, daß der § 307 (278 alt) ZPO schon seit 1879 in Geltung ist, während der § 194 BGB erst seit dem 1. Januar 1900 Gesetzeskraft hat. Es ist nicht angängig, die Wirkung einer Legaldefinition rückwärts auf ältere Gesetze zu beziehen, abgesehen davon, daß es bedenklich erscheint, Begriffe des Privatrechts zur Interpretation öffentlichen Rechtes heranzuziehen. Es kommt hinzu, daß die im Zivilprozeßverfahren geltend gemachten Ansprüche durchaus nicht immer dem Privatrecht angehören, sondern nach geltendem Prozeßrechte auch dem öffentlichen Rechte ihre Entstehung verdanken können. So die große Zahl der rein prozeßualen Klagen, wie z. B. die Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel.

a) Die Feststellungsklage.

Es mag bei der nun folgenden Untersuchung von der Feststellungsklage ausgegangen werden, denn das Feststellungsurteil in engerem Sinne enthält unter den deklaratorischen Urteilen die einfachste „Deklarative".

Nach § 256 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben Klage erhoben werden. Nun ist es nicht etwa der publizistische Rechtsschutzanspruch, der das Wesen der Feststellungsklage ausmacht, der anerkannt wird. Denn dieser Rechtsschutzanspruch bildet nicht den Gegenstand der konkreten Klage, ist nicht der Anspruch, der mit der Klage geltend gemacht wird. Die Feststellungsklage ist prozessualischer Natur, zu ihrem Gegenstande hat sie materiell-rechtliche „Rechtsverhältnisse“[1]). Geltend gemacht wird mit der Feststellungsklage ein materiell-rechtlicher Anspruch. Der Rechtsschutzanspruch richtet sich gegen den Staat und kann von den Parteien nicht anerkannt werden. Es ist daher nur möglich, den Anspruch in dem Rechtsverhältnisse zu suchen, dessen Feststellung mit der Klage begehrt wird. Von einer Porzeßpartei kann nur ein Anspruch anerkannt werden, der sich in irgend einer Beziehung auch gegen sie richtet. Die Ansicht Wach's[2]), daß der Rechtsschutzanspruch anerkannt werde, läßt sich mit der klaren Trennung, die in seinem „Feststellungsanspruch“ zwischen Feststellungsanspruch und dem zivilistischen Anspruch getroffen wird, nicht wohl vereinen[3]). Es ist aber auch nicht der rein zivilistische Anspruch, der anerkannt wird, sondern unter Anspruch im § 307 ZPO ist ein weiterer Begriff zu verstehen, wenn anders man zu dem Ergebnis kommen wollte, daß ein Anerkenntnis bei Feststellungsklagen unmöglich wäre, was aber dem geltenden Prozeßrechte widersprechen würde.

„Rechtsverhältnis“ ist nach Wach[4]) „nichts abstraktes, objektives Recht, sondern das konkrete, durch die

---

1) Wach, Feststellungsanspruch, S. 47.

2) Wach, Handbuch, S. 297.

3) Wach, Feststellungsanspruch S. 15.

4) Wach, Feststellungsanspruch, S. 48 ders. Handb. S. 14 und Stein ZPO Bd. I. S. 607 Anm. 16 und die das. zit. Literatur.

Herrschaft des Rechtssatzes über einen Tatbestand entstandene rechtliche Verhältnis einer Person". Nur dieses Rechtsverhältnis kann Gegenstand der Anerkenntniserklärung bei der positiven Feststellungsklage werden. Auf Grund des Rechtsschutzanspruches wird dieser Anspruch oder die sich aus dem Rechtsverhältnis ergebende Mehrheit von Ansprüchen in der Klage geltend gemacht. Wach lehrt trotz der von ihm (Handbuch S. 297) vertretenen Ansicht, daß der Rechtsschutzanspruch anerkannt werde, für den Fall der Feststellungsklage, daß, wenn der Beklagte den Anspruch anerkenne, es aber an dem Rechtsschutzanspruch oder dieser Art von Rechtsschutzanspruch mangele, kein Anerkenntnisurteil ergehen könne, sondern die Klage wegen mangelnden Rechtsschutzinteresses abzuweisen sei. Diese Ansicht wird auch hier vertreten [1]). Hier wird sie aber aus dem oben entwickelten Satz hergeleitet, daß das Anerkenntnis nicht unbedingt prozessuale Entscheidungsreife herbeiführt, sondern nur Urteilsgrundlage bezüglich des materiell-rechtlichen Verhältnisses oder Anspruches bilden kann. Die Prozeßvoraussetzungen und die Rechtsschutzvoraussetzungen, zu denen bei der Feststellungsklage das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung gehört, werden von der Anerkenntniserklärung nicht mitumfaßt.

b) Der Gegenstand der Anerkenntniserklärung.

Der Gegenstand der Anerkenntniserklärung ergibt sich daraus, wieweit das Anerkenntnis die Prüfungspflicht des Richters begrenzt. Es ist oben bereits darauf hingewiesen, das die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen und die speziellen Rechtsschutzvoraussetzungen als vorhanden festgestellt sein müssen, bevor in die Prüfung der Sache selbst eingetreten werden kann. Das Vorliegen eines rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung hat der Richter von Amtswegen zu prüfen [2]). Das Anerkenntnis hebt die Prüfungspflicht des Richters insoweit

1) Vgl. außer Wach, Hoffmann, a. a. O. S. 46; Flechtheim, Z. f. ZP. 25, 440; Hegler, a. a. O. S. 22.

2) Begründung S. 184 f. Wach, Feststellungsanspruch, S. 26, 52. Hellmann, a. a. O. S. 634.

nicht auf. Soweit eine Pflicht des Richters zur Prüfung von Amtswegen besteht, kann eine Parteierklärung den Richter von dieser Pflicht nicht befreien. Es genügt jedoch, bei Anerkenntnis für den Erlaß eines Anerkenntnisurteils auf Feststellungsklage, wenn der Kläger hinreichend Tatsachen vorgebracht hat, die das Vorliegen eines rechtlichen Intersses rechtfertigen. Wenn der Beklagte in der mündlichen Verhandlung anerkennt und weiter keine Erklärungen abgibt, dann gelten die Tatsachen als zugestanden. Es genügt demnach, wie Hegler[1]) richtig hervorhebt, die Schlüssigkeit der Tatsachen zu prüfen, nicht auch ihre Wahrheit. In diesem Falle konkurriert ein fingiertes Geständnis mit einem gerichtlichen Anerkenntnis. Gerade hieraus folgt, daß sich daß Anerkenntnis nur auf die Rechtsfolgen aus dem materiellen Rechtsverhältnis erstrecken kann. Das fingierte Geständnis erstreckt sich auf die Tatsachen, die zur Begründung des rechtlichen Interesses vorgebracht sind. Es kann nicht das „rechtliche Interesse" anerkannt werden[2]), weder allein noch in Verbindung mit dem materiellen Rechtsverhältnisse. Aus dem Schweigen auf dieses klägerische Vorbringen wird nur das Gedächtnis des Beklagten bezüglich der in ihm enthaltenen Tatsachen fingiert. Das rechtliche Interesse stellt keinen integrierenden Bestandteil des konkreten materiellen Anspruchs dar; es kann daher von dem Anerkenntnis nicht mitumfaßt werden. Das Vorhandensein des rechtlichen Interesses gehört zum Klagegrunde einer Feststellungsklage. Der Klagegrund sind die Tatsachen, die in Verbindung mit einem Rechtssatze nach der Behauptung des Klägers den Anspruch als in seiner Person entstanden erscheinen lassen. Der Klagegrund kann nicht anerkannt werden, eher noch der Klageantrag, denn dieser enthält die präcise abstrakte Formulierung des in der Klage geltend gemachten Anspruchs; jedoch wird auch das petitum nicht anerkannt.

---

1) Hegler, a. a. O. S. 8. Stein, ZPO. I. S. 617.
2) Stein, ZPO. Bd. I. zu § 266 IV, 4, 6.

Hegler [1]) gelangt ebenfalls zu dem Ergebnis, daß die Anerkenntniserklärung sich nicht auf Prozeßvoraussetzungen und Rechtsschutzvoraussetzungen bezieht. Das Ergebnis muß gebilligt werden, der Begründung kann man jedoch nicht folgen. Hegler wirft nämlich trotz seiner Ansicht die Frage auf, ob die Anerkenntniserklärung nicht noch eine Wirkung auf diese Sachurteilserfordernisse habe. Diese Frage durfte Hegler nicht mehr stellen. Es erscheint nicht angängig, einer positiven Erklärung eine Wirkung auf diese Erfordernisse zuzuschreiben, wenn die Erklärung sich gar nicht auf sie bezieht. Heglers Satz: die spezifische Wirkung prozessualen Anerkenntnisses, die Prüfungsausschließung, hat ihre Schranke da, wo der Richter im öffentlichen Interesse von Amtswegen prüfen muß, ist richtig,wenn auch der Zusatz „im öffentlichen Interesse" überflüssig ist, denn das ist lediglich legislatorischer Grund. Das Argument aus § 617 Abs. I. ZPO kann nicht auf Prozeßfragen und Rechtsschutzvoraussetzungen verwandt werden. Das Anerkenntnis kann keine Wirkung auf diese Voraussetzungen äußern, denn sie können nicht Gegenstand der Erklärung sein. Anders steht es mit dem neben dem Anerkenntnis hergehenden Schweigen auf diese Voraussetzungen. Dieses Schweigen enthält selbstverständlich „keine Negatation dieser Momente" [2]); vielmehr ist aus ihm Geständnis herzuleiten, denn es handelt sich — soweit das Feststellungsinteresse in Frage steht — nur um Tatsachen. Bezüglich der allgemeinen Prozeßvoraussetzungen ist demnach auch, soweit lediglich Tatsachen zu ihrer Begründung vorzubringen sind, ebenfalls Geständnis durch Schweigen möglich. Es zeigt sich auch bei dieser Untersuchung, daß der oben aufgestellte Satz, daß das Anerkenntnis keine prozessuale Entscheidungsreife herbeiführt, seine Richtigkeit hat.

Das Anerkenntnis bildet bei der Feststellungsklage lediglich Urteilsgrundlage bezüglich des materiell-rechtli-

1) Hegler, a. a. O. S. 21.
2) Hegler, a. a. O. S. 24.

chen Verhältnisses, das dem Anspruch im § 307 gleichsteht. Weitere Urteilsgrundlage kann die Erklärung nicht schaffen. Das Vorhandensein des rechtlichen Interesses, das behauptet sein muß, bleibt zu prüfen. Ergibt die Prüfung nicht die Schlüssigkeit des Vorbringens, soweit das rechtliche Interesse in Frage steht, so hat die Abweisung mangels Rechtsschutzinteresses zu erfolgen. Das hat zu nächst für die Rechtskraft Bedeutung; ob das Anerkenntnis seine Wirkung behält, bleibt unten zu untersuchen.

β) Kritik.

Wenn demnach gerade die im einzelnen behandelte Frage nach der Wirkung des Anerkenntnisses bei der positiven Feststellungsklage einen Prüfstein für die verschiedenen Ansichten abgeben muß, so mögen diese nunmehr einer Kritik unterzogen werden.

Es sei von vornherein darauf hingewiesen, daß bei einigen Schriftstellern sich in der Begründung ihrer Ansicht zu dieser Frage Divergenzen zu den an anderen Stellen von ihnen aufgestellten Sätzen zeigen. So vor allem bei Stein. Bereits oben ist die Ansicht Steins[1]) über die Wirkung eines Anerkenntnisses erörtert, die mit den von ihm sonst aufgestellten richtigen Sätzen nicht vereinbar ist. Mit der Ansicht Steins, daß das Anerkenntnis den Richter der Prüfung der prozessualen Bedingungen eines Sachurteils überhebe und ebenso auch der Rechtsschutzvoraussetzungen stimmt übercin seine Stellungnahme zu der hier behandelten Frage. Konsequent lehrt Stein für die Feststellungsklage, daß das Urteil auf Grund des Anerkenntnisses nach § 307 nicht der Voraussetzung des rechtlichen Interesses bedürfe[2]). Wie stimmt aber diese Ansicht damit, daß Stein das Anerkenntnis für ein materiell-rechtliches Rechtsgeschäft hält?[3]). Stein lehrt, das bei der po-

---

1) Stein, ZPO. Bd. I. zu § 300 Anm. II A im Gegensatze zu § 307 IV 2.

2) Stein, ZPO. Bd. I. S. 616 Nr. 4.

3) Stein, ZPO. Bd. I. zu § 307 I.

sitiven Feststellungsklage das behauptete Rechtsverhältnis Gegenstand der rechtsgeschäftlichen Anerkenntniserklärung sei. Und doch liegt nach Stein ein Anerkenntnis nur vor, wenn der Beklagte sich dadurch jeder Verteidigung gegen den Anspruch begibt, also die rechtliche und tatsächliche Ableitung der Rechtsfolge aus dem Klagegrunde zugibt. Hier ist es vermieden, zu sagen, daß der Klagegrund selbst anerkannt werde. Steins Ansicht von der Wirkung des Anerkenntnisses bei der Fesstellungsklage geht aber auf eine solche Ausdehnung der Wirkungs und des Gegenstandes des Anerkenntnisses hinaus. Denn die Voraussetzung des rechtlichen Interesses gehört zum Klagegrunde, zur Substantiierung einer schlüssigen Feststellungsklage[1]). Wenn, wie Stein lehrt, das Anerkenntnis Rechtsgeschäft mit materiell-rechtlichem Gegenstande ist, so kann doch sein Gegenstand nur ein materielles Rechtsverhältnis sein. Die Rechtsschutzvoraussetzungen sind aber nicht Bestandteil des materiellen Rechtsverhältnisses, noch eher des Prozeßrechtsverhältnisses. Es würde daher die Ansicht Steins von denjenigen Schriftstellern zu akzeptieren sein, die in dem Anerkenntnis eine reine Prozeßhandlung lediglich mit Wirkung auf das Prozeßrechtsverhältnis erblicken.

Demnach verkennt Hegler[2]) die Bedeutung und Tragweite der Ansicht Steins für die von ihm selbst vertretene Ansicht von der rechtlichen Natur des Anerkenntnisses, wenn er sie so heftig bekämpft. Hegler hätte die Ansicht Steins, sich zur Bestärkung seiner eigenen Ansicht heranholen können. Wenn Hegler seine Ansicht über die rechtliche Natur des Anerkenntnisses zwar ausführlich begründet[3]), so sind seine Ergebnisse demgegenüber wenig präzise. Er sagt: „Anerkenntnis, Verzicht, Geständnis sind nicht als prozessuale Rechtsgeschäfte, sondern als nur mit rechtlichen Wirkungen bekleidete Handlungen, speziell Er-

1) Stein, ZSO. I. zu § 256 Anm. IV, 6.
2) Hegler, S. 24 ff.
3) Hegler, a. a. O. S. 218—228.

klärungen, zu bezeichnen, das Recht knüpft Wirkungen an sie, gleichgültig, ob eine Wirkung gewollt und als gewollt erklärt oder nur innerlich gewollt ist, oder ob keines davon der Fall ist“ [1]). Es ist nicht leicht, aus dieser Definition die wirkliche Ansicht Heglers zu erkennen. Es kann aber trotzdem kein Zweifel darüber aufkommen, daß Hegler das Anerkenntnis für einen rein prozessualen Akt hält. Doch steht der erste und der letzte Teil seiner eingehenden Untersuchungen mit dieser Auffassung in Widerspruch. Er sieht den Gegenstand des Anerkenntnisses bei der positiven Feststellungsklage in dem behaupteten Rechtsverhältnis [2]); dann charakterisiert er das Anerkenntnis als rein prozessualen Akt mit materiell-rechtlichem Gegenstande. Um endlich die Anfechtbarkeit der Anerkenntniserklärung zu begründen, spricht Hegler mehr de lege ferenda wie de lege lata. Das ist allerdings erklärlich, wenn er das Anerkenntnis für einen rein prozessualen Akt mit materiell-rechtlichem Erklärrungsgegenstande hält. Folgerichtig hätte er für rein prozessuale Akte Unwiderruflichkeit annehmen, zu dem Erklärungsgegenstande aber keine materiell-rechtlichen, sondern prozeß-rechtliche Verhältnisse nehmen müssen. Dann würde allerdings die Erklärung sich auf die Rechtsschutzvoraussetzungen erstrecken können, und Hegler hätte mit der Abgabe des Anerkenntnisses auch das Vorliegen des rechtlichen Interesses bejahen müssen. Hegler hat, wie es scheint, bei der äußerst scharfen Kritik, die er an Steins Ansicht übt, die Folgerungen übersehen, die für seine eigene Ansicht daraus zu ziehen wären. Auf Steins Lehre von der Umwandlung des Rechtsschutzbegehren infolge des Anerkenntnisses ist unten näher einzugehen.

Wach hätte mit größerem Rechte wie Stein dessen Ansicht vertreten können, denn nach ihm ist der Gegenstand

1) Hegler, S. 225.
2) Hegler, S. 18.

des Anerkenntnisses der Rechtsschutzanspruch; er lehrt aber, daß die Feststellungsklage trotz Anerkenntnisses beim mangelnden rechtlichen Interesse abzuweisen sei. Hegler's Versuch[1]), diese beiden Ansichten dadurch zu vereinigen, daß er zwischen Erklärungsumfang und Wirkungsrayon scheidet, geht fehl, denn es darf in die positive Anerkenntniserklärung nicht mehr hineingelegt werden, wie sie enthalten soll, und ihre Wirkung nicht über ihren Erklärungsgegenstand hinaus erweitert werden. Aus dem begleitenden Schweigen auf die Tatsachen, die zum Klagegrund gehören, läßt sich nach § 138 ZPO ein Zugeständnis der Tatsachen herleiten. Aus dem abgegebenen Anerkenntnis spricht auch gerade die Absicht des Beklagten, den Klagegrund im ganzen nicht bestreiten zu wollen. Wenn Hegler Wach's Ansichten auf diese Weise vereingen wollte, so würde er ihnen gerecht werden. Hier soll keine endgültige Lösung der Divergenz bei Wach versucht werden, denn eine solche kann nur von dem Schriftsteller selbst gegeben werden; es muß hier jedoch eine Auflösung wenigstens versucht werden. Denn den Ansichten Steins und Heglers gegenüber ist die Wach'sche Ansicht weitaus am klarsten und einfachsten durchgeführt; es ist daher auf die von Wach vertretene Meinung noch näher einzugehen. Die bisherigen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit stimmen, abgesehen von der Bestimmung des Gegenstandes des Anerkenntnisses, mit der von Wach vertretenen Meinung überein.

Wach hat den von ihm aufgestellten, heute fast allgemein anerkannten Begriff des publizistischen Rechtsschutzanspruchs grade an dem Feststellungsanspruch entwickelt: „Der Rechtsschutzanspruch stellt ein dem Privatrecht sekundäres Recht dar, das trotzdem relativ selbständig ist und dem öffentlichen Rechte angehört. Er

---

1) Hegler, S. 24. Anm. 1.

richtet sich gegen den Staat, der ihn zu gewähren, gegen den Gegner, der ihn zu dulden hat. Er ist publizistischer Natur, er ist nicht der Ausfluß oder Ausdruck des subjektiven Privatrechtes. Er ist aber auch nicht jene publizistische Klagbefugnis, die einem jeden offensteht, welcher in den Formen Rechtens behauptet, einen Anspruch auf Rechtsschutz zu haben. Er ist dem Zivilrechte gegenüber selbständig in seinen Voraussetzungen, geknüpft an konkrete, außerprozessuale Tatbestände, selbständig in den subjektiven Beziehungen, in seinem Inhalt, seiner Befriedigung "[1]). Gelegentlich der Untersuchung der Terminologie der Zivilprozeßordnung gelangt Wach zu dem Ergebnis, daß Anspruch in mehreren Fällen, so auch im Falle des § 278 (alt) ZPO, soviel wie Rechtsschutzanspruch bedeutet. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber derart grundlegende Begriffe, wie den konkreten publizistischen Rechtsschutzanspruch in der Gesetzessprache ausdrücklich verwenden würde. Aber auch im Wege der Wortauslegung möchte man wohl nicht zu diesem Sinne von „Anspruch" gelangen. Grundlegende Begriffe, die die Stützen des Prozesses bilden und seine Existenz begründen, erscheinen nicht in der Sprache eines Gesetzes, das lediglich die Form für die Gewährung des Rechtsschutzes, das Verfahren festlegt[2]). Der Zweck des Gesetzes muß das Prozeßganze beherrschen, er wird dem Gesetzgeber aber nicht immer bewußt und daher selten ausdrücklich genannt werden. Es möge nicht den Anschein gewinnen, als wenn hier vom abstrakten publizistischen Rechtsschutzanspruch die Rede sei. Der abstrakte Anspruch steht jedem Staatsbürger als subjektives öffentliches Recht zu, der konkrete nur demjenigen der ein befriedigungsbedürftiges subjektives Privatrecht mit Erfolg geltend machen kann. Und so versteht ihn auch Wach, wenn er dem Prozeß ein sekundäres Gebilde[3]), den Rechtsschutzanspruch ein dem Privatrecht sekundäres

1) Wach, Feststellungsanspruch, S. 14/15; ders. Handbuch, S. 21.
2) Wach, Handbuch, S. 3.
3) Wach, Handbuch, S. 4.

Recht nennt. Dieses sekundäre Recht soll nun nach Wach anerkannt werden.

Der Rechtsschutzanspruch ist geknüpft an konkrete außerprozessuale Tatbestände, es darf hinzugefügt werden, Tatbestände mit rechtlich relevantem Inhalte. Loslösen läßt sich der Rechtsschutzanspruch von dem außerprozessualen Tatbestande nicht, wenn er seine Entstehung ihm auch nicht verdankt. Wenn daher der außerprozessuale Tatbestand mit seinen materiell-rechtlichen Wirkungen, soweit er im Prozesse geltend gemacht wird, anerkannt wird, so entsteht durch dieses Anerkenntnis doch nicht erst der Rechtsschutzanspruch. Der Beklagte kann durch sein Anerkenntnis den Rechtsschutzanspruch nicht schaffen, nicht feststellen, noch viel weniger bestätigen. Denn der Anspruch entnimmt seine Existenz dem öffentlichen Rechte; er unterliegt weder in seinem Entstehen noch in seinem Fortbestande der Wirkung einer Parteierklärung. Besteht das materiell-rechtliche Verhältnis, so besteht damit auch der publizistische Rechtsschutzanspruch. Wenn das materiell-rechtliche Verhältnis anerkannt wird, so tritt der Rechtsschutzanspruch sofort in seine Rechte, es ergeht auf Antrag des Klägers der Rechtspflegeakt. Es ergibt sich demnach, daß nicht der Anspruch auf Rechtsschutz, der dem materiell-rechtlichen Anspruch zur Seite steht, anerkannt wird, sondern vielmehr der materiell-rechtliche Anspruch, wegen dessen Rechtsschutz begehrt wird.

Wenn Wach nur bei Aufzählung der Fälle geblieben wäre, in denen er dem Worte „Anspruch“ die Bedeutung von Rechtsschutzanspruch zuerkennt, so wäre seiner Ansicht nicht die Wichtigkeit beizulegen, die ihr in Wirklichkeit für die hier behandelte Frage zukommt. Denn Wach hebt aus der aufgezählten Reihe den Fall heraus, daß der Beklagte gegenüber der positiven Feststellungsklage zwar die Existenz des klägerischen Rechtes anerkennt, dagegen das rechtliche Feststellungsinteresse, also den Rechtsschutzanspruch, bestreitet[1]). Die retorische Fra-

1) Wach, Handbuch, S. 297.

ge: wie sollte da § 278 (307) anwendbar sein? ist doch dahin zu verstehen, daß kein Anerkenntnisurteil ergehen kann, wenn der Beklagte zwar anerkennt, aber das Vorliegen des rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung bestreitet. Hier wird also noch Rechtsschutzanspruch und rechtliches Feststellungsinteresse gleich gesetzt. Aus dem zweiten Kapitel seines „Feststellungsanspruches" geht aber hervor, daß Wach Feststellungsinteresse durchaus nicht mit Rechtsschutzanspruch gleichgestellt wissen will.

Es ist Wach aber darin beizutreten, daß das Vorhandensein des rechtlichen Interesses an der Feststellung nicht zu der Frage der Zulässigkeit der Feststellungsklage, sondern, daß es in die Substanziierung der konkreten Klage als prozessuale Rechtsschutzvoraussetzung gehört [1]). Selbst wenn das rechtliche Interesse ausdrücklich oder stillschweigend zugegeben und das materielle Rechtsverhältnis anerkannt ist, kann dieses Anerkenntnis den Erlaß des Urteils nicht verhindern, einmal, weil das Feststellungsinteresse Anspruch auf Entscheidung gibt, sodann auch, weil das Anerkenntnis nicht die deklaratorische Kraft des Feststellungsurteils selbst hat, es gilt nicht mehr der Satz: confessus pro iudicato habetur. Nicht etwa kann das Anerkenntnis den Anspruch auf Anerkennung nach § 256 ZPO erfüllen, denn dieser bedeutet soviel wie richterliche Anerkennung. Die andere Auffassung, die die Anerkennung von dem Beklagten verlangt, würde dazu führen, daß nach § 256 ZPO die Abgabe einer Willenserklärung verlangt werden könnte, was jedoch einer Leistung gleich käme, die mit einer Feststellungsklage jedoch nicht verlangt werden kann.

Es ergibt sich aus dem bisher Gesagten, daß das behauptete Rechtsverhältnis bei der positiven Feststellungsklage dem Anspruch in § 307 ZPO gleichsteht. Der Position des Rechtsverhältnisses bei der positiven Feststellungsklage

---

1) Wach, Feststellungsanspruch, S. 23/25.

entspricht die Negation des Rechtsverhältnisses bei der negativen Feststellungsklage. Und auch diese Negation, mit der ein Anspruch in seiner Nichtexistenz geltend gemacht wird, kann anerkannt werden. Die negative Feststellungsklage ist gewissermaßen eine actio negatoria, zwar nicht im Sinne des römischen Actionensystems; sie ist eine anspruchsverbietende, negierende Klage.

Bei der Feststellung der Echtheit und Unechtheit einer Urkunde handelt es sich nicht um Feststellung einer Tatsache. Der Kläger hat nur dann ein begründetes Klagerecht, wenn in den Urkunden rechtlich erhebliche Tatsachen bekundet werden. Der Komplex dieser Tatsachen in Verbindung mit dem Rechtssatze bildet das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen die Feststellung begehrt wird. Auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen kann sich das Anerkenntnis beziehen, nicht dagegen auf reine Tatsachen.

Die Tatsachen müssen in irgend einer Weise für die Beziehungen zwischen den Parteien rechtlich erheblich sein, um zum Gegenstande der Klage gemacht werden zu können. Regelmäßig wird sich auch der geltend gemachte Anspruch vom Kläger gegen den Beklagten richten. Erfordernis ist diese Richtung des Anspruchs jedoch keineswegs, insbesondere nicht bei der Feststellung der Echtheit oder Unechtheit von Urkunden.

Wach lehrt konsequenterweise auch für den Fall der negativen Feststellungsklage, daß es der Rechtsschutzanspruch sei, der anerkannt werde. Nach der hier vertretenen Ansicht wird bei der Feststellungsklage stets der materiell-rechtliche Anspruch anerkannt, bei der negativen Feststellungsklage der materiell-rechtliche Anspruch in seiner Negation. Es braucht nicht besonders darauf hingewiesen zu werden, daß materiell-rechtlich nicht so viel wie privat-rechtlich ist, denn der Prozeß dient nur der Geltendmachung von Privatrechten. Der Anspruch erfährt im Urteil seine Deklaration. Wenn Wach's Ansicht richtig wäre, daß der Rechtsschutzanspruch anerkannt wür-

de, so müßte das Urteil das Bestehen des konkreten Rechtsschutzanspruchs deklarieren. Es erfüllt aber gerade den Rechtsschutzanspruch, es deklariert nur hinsichtlich des materiell-rechtlichen Anspruchs. Das Anerkenntnis ändert an der deklaratorischen Natur des Festsellungsurteils nichts. Dem Tenor des Urteils ist es nicht anzusehen, ob das Urteil auf Grund kontradiktorischer Verhandlung oder auf Grund Anerkenntnisses ergangen ist. Das Anerkenntnisurteil unterscheidet sich demnach in seiner Deklarative nicht von der Deklarative jedes anderen Feststellungsurteils.

b) Die Leistungsklage.

In die Kategorie der deklaratorischen Urteile fällt wie das Feststellungsurteil auch das Leistungsurteil. Auf die Unterschiede zwischen Leistungs- und Feststellungsurteil innerhalb der deklaratorischen Urteile mag hier als über den Rahmen der gestellten Aufgabe hinausgehend nicht eingegangen werden [1]). „Es gilt aber im Auge zu behalten, daß beide Entscheidungsformen trotz ihrer Abweichungen im einzelnen doch in ihrem allgemeinen begrifflichen Charakter übereinstimmen“ [2]). Auch mit der Leistungsklage wird ein Anspruch im Sinne von § 307 geltend gemacht; es kann daher Anerkenntnisurteil in jedem Falle ergehen. Das auf Grund des Anerkenntnisses ergehende Urteil behält seine allgemeine Deklarative, und nicht etwa bildet das Anerkenntnisurteil neben dem Leistungsurteil eine besondere Kategorie.

c) Die Rechtsgestaltungsfrage.

Schon aus § 617 Abs. I. ZPO folgt durch argumentum e contrario, daß die ZPO ein Anerkenntnisurteil im allgemeinen bei Rechtsgestaltungsklagen zuläßt [3]). Der Anspruch, der bei der Rechtsgestaltungsklage anerkannt wird, ist das Recht zur Rechtsgestaltung. Es wird das dem Privatrechte entstammende Recht anerkannt, das nur im Prozesse geltend gemacht werden kann, und zwar nur

1) Kisch, a. a. O. S. 14, ff. und d. das zit. Literatur.
2) Kisch, S. 22.
3) Hegler S. 18; vgl. Balog, S. 125.

soweit, wie es eben in dem konkreten Prozesse geltend gemacht wird.

3. Das Anerkenntnisurteil — kein formales Urteil.

Auf die nicht spezifische Deklarative des Anerkenntnisurteils zuerst im Zusammenhange hingewiesen zu haben, ist das Verdienst Degenkolbs [1]). Seine gründliche Schrift „das Anerkenntnisurteil" ist in erster Linie diesem Zwecke gewidmet. Schon Windscheid [2]) erwähnt zwar die deklaratorische Natur des Anerkenntnisurteils, und zwar bei der Besprechung des Falles, daß dem Kläger bei sofortigem Anerkenntnis trotz Verurteilung des Beklagten die Kosten auferlegt sind. Von diesem besonderem Urteil sagt auch Planck [3]), daß es juristisch mit anderen Urteilen auf ganz gleicher Linie steht. Aus dieser gelegentlich Aeußerungen schließt Degenkolb, daß Planck stillschweigend eine spezifisch Deklarative im Anerkenntnisurteil ablehne [4]). Degenkolb meint, daß die Aeußerung besagen wolle, daß das Anerkenntnisurteil nicht mehr und nicht weniger an Deklarative in sich trage, als jedes andere Urteil, und daß somit die ganze Kategorie spezifisch deklaratorischer Urteile überhaupt oder doch mindestens in der vorliegenden Anwendung als besondere Kategorie nicht besteht. Es scheint zwar, daß Windscheid und Planck ihre Ansicht auf den von ihnen erwähnten Fall beschränken wollten, daß nämlich dem Kläger trotz Anerkenntnisses des Beklagten die Kosten auferlegt werden. Es ist die Verallgemeinerung dieses Satzes und seine Geltung für jedes Anerkenntnisurteil nicht deutlich genug ausgesprochen und vielleicht auch nicht beabsichtigt. Berechtigt wären Windscheid und Planck aber gewesen, ihren Satz zu verallgemeinern, denn das erwähnte Urteil unterscheidet sich in seiner Natur durchaus nicht von dem Anerkenntnisurteil, das dem Beklagten die Kosten auferlegt. Beide genannten Urteile sind Sachurteile.

1) Degenkolb, Anerkenntnisurteil, S. 1 ff.
2) Windscheid, a. a. O. I. 1. § 122 N 6.
3) Plannk, a. a. O. I. S. 333, 434.
4) Degenkolb, Anerkenntnisurteil, S. 111, Anm. 1.

Die herrschende Meinung, insbesondere vertreten durch Wach [1]) und Stein [2]) sieht in dem Anerkenntnisurteil ein „rein deklaratorisches“ oder „rein formales“ Urteil. Durchweg wird diese Ansicht damit begründet, daß das Anerkenntnis den Klagantrag erledige. Die herrschende Meinung zeigt aber kein einheitliches Bild, sondern ihre Vertreter gehen in ihrer Meinung über die Kraft des Anerkenntnisses noch auseinander. Wach [3]) bezeichnet das Anerkenntnisurteil als „Ausspruch des in allen Prämissen bereits vorliegenden Urteils“; er nennt es einen rein formalen Akt. Das ist wohl dahin zu verstehen, daß das Anerkenntnisurteil nicht über den ursprünglichen Klagantrag entscheidet, sondern lediglich erklärt, der Anspruch sei schon durch das Anerkenntnis festgestellt. Das Urteil enthielte demnach keine Decisive, sondern lediglich Deklarative, allerdings eine Deklarative, die sich von der Deklarative die den Feststellungs- und Leistungsurteilen im allgemeinen zukommt, unterscheidet. Dabei findet jedoch, wie Degenkolb [4]) richtig bemerkt, einerseits eine Unterschätzung der im „formalen“ Urteil liegenden Decisivkraft, anderseits eine Überschätzung der rechtlichen Kraft der für den Inhalt des Urteils maßgebenden Tatbestände statt. Es wäre demnach das Anerkenntnisurteil entweder eine Reproduzierung einer bereits vorher erfolgten Entscheidung oder aber eine Art von Gerichtszeugnis in Urteilsform.

Es sei zunächst kurz auf die Konsequenzen dieser Ansicht hingewiesen. Setzt man den Fall, daß in der mündlichen Verhandlung der Beklagte einen Teil des erhobenen Anspruchs anerkennt, und der andere Teil in derselben Verhandlung auf Grund kontradiktorischer Verhandlung zur Endentscheidung reif wird, so hat der Richter

---

1) Wach, Vorträge S. 100—107.
2) Stein, Urkundenprozeß. S. 185,
3) Wach, Vorträge S. 106.
4) Degenkolb, Anerkenntnisurteil, S. 114 f.

keine Veranlassung mehr, ein Anerkenntnisurteil und ein weiteres kontradiktorisches Urteil zu erlassen, sondern er wird, wie es in der Praxis auch geschieht, nur ein Urteil erlassen, in dem im Tatbestand und in den Gründen das Anerkenntnis für einen Teil des Anspruches und im übrigen die sich aus der kontradiktorischen Verhandlung ergebenden Entscheidungsgründe wiederkehren. Soll dieses Urteil, das nur einen Tenor enthält, zum Teil formales Urteil, zum Teil decisives Urteil sein? und will man in diesem Tenor etwa diese beiden Urteilsarten vereinigt sehen? Der Richter hat nur folgenden Gedankengang gehabt: Zum Teil ist der Klaganspruch durch das Anerkekenntnis bejaht, etwa in der Höhe von 100, in Höhe von weiteren 100 ergibt sich für mich der Bestand des Anspruchs aus der weiteren Verhandlung. Demnach ist auf 200 zu verurteilen. Der logische Schluß ist in beiden Fällen ein und derselbe. Das einheitliche Urteil ist zum Teil auf Grund Anerkenntnisses, zum Teil auf Grund kontradiktorischer Verhandlung ergangen; das ändert an der einheitlichen Decisive des Urteils nichts; es enthält die allgemeine Deklarative des Leistungsurteils.

Es sei gestattet, zu dieser Frage die Äußerungen Degenkolbs wiederzugeben: „Die Deklarative unserer Urteile, vor allem der Sachurteile, ist stets normierende Deklarative: sie ist autoritative Feststellung einer Wirklichkeit: als solche ist sie stets echte Decisive. Sie ist niemals „Gerichtszeugnis in Urteilsform". Das Gerichtszeugnis ist innerhalb unserer Sachurteile, ja innerhalb unserer Urteile überhaupt nur im Tatbestand, nicht in der Entscheidung selbst zu finden. So im Läuterungsurteil, es ist als Urteilsdeklarative nicht „Gerichtszeugnis" über den eidesrechtlichen Vorgang, sondern autoritative Feststellung des materiell-rechtlichen Verhältnisses auf Grund des im Tatbestande zu bezeugenden eidesrechtlichen, durch das bedingte Urteil in seiner innerprozessualischen recht-

lichen Relevanz bestimmten Parteiverhaltens. So denn auch im Anerkenntnisurteil. Der Tatbestand bezeugt die als Urteilsgrundlage erhebliche Tatsache der Anerkenntniserklärung. Die Entscheidung „verurteilt" nicht mehr und nicht weniger subtantiell, wie jedes andere Urteil. Die Verurteilung selbst aber ist nichts anderes als Zuerkennung dessen, was der Kläger als ihm durch Urteil zuzubilligend begehrt."

Während nun Wach [1]) dem Anerkenntnis die Feststellungskraft nicht zuerkennt, geht Stein soweit, ihr volle Feststellungskraft gleich dem Urteil beizulegen. Er sagt im Urkundenprozeß (S. 185): Das Anerkenntnis ist die rechtsgeschäftliche Erklärung des Beklagten, den erhobenen materiellen Leistungsanspruch gegen sich gelten lassen zu wollen. Für dasselbe bleiben die den Anspruch begründenden Tatsachen so völlig außer Betracht, daß weder ihre gleichzeitige Bestreitung, noch die richterliche Überzeugung von ihrer Unwahrheit noch endlich ihre notorische Unmöglichkeit verhindern kann, daß das Anerkenntnis den Anspruch in einer bis auf Kondiktion bezw. Restitution anfechtbaren Weise feststellt. Soweit daher die Richteraufgabe in der Feststellung des erhobenen zivilen Anspruchs besteht, ist sie dadurch gegenstandslos geworden, der Rechtsstreit beseitigt, der Anspruch — als Prozeßgegenstand — erledigt. Nichtsdestoweniger ist noch ein Urteil notwendig, weil die Zivilprozeßordnung abweichend vom gemeinen Rechte dem Anerkenntnis die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit eines Urteils nicht verliehen hat. Diese Kraft erhält dasselbe vielmehr erst durch das Urteil, welches auf Grund des Anerkenntnisses ergeht, und daß man, weil es in diesen beiden Richtungen durchaus konstitutiv wirkt, zu Unrecht ein rein deklaratorisches nennt. Diese Eigenschaft hat es nur insoweit, als es den Anspruch nicht kraft richterlicher Entscheidungs-

1) Wach, Handbuch S. 190.

gewalt feststellt, sondern die durch den Parteiwillen erfolgte Feststellung lediglich konstatiert.

Aus diesen Sätzen ergibt sich, daß Stein von der Bedeutung des Urteils in der Erfüllung des objektiven Prozeßzweckes eine ganz eigenartige Vorstellung hat. Nach geltendem Prozeßrechte läßt sich der Prozeßzweck, die Gewährung des Privatrechtsschutzes, nur durch Urteil erreichen. Darauf ist das ganze Erkenntnisverfahren abgestellt, und sodann würde das System der Zwangsvollstrekkung durch Zulassung der Vollstreckung aus einem Anerkenntnisse bezw. einem Gerichtszeugnis über erfolgtes Anerkenntnis durchbrochen. Die Zwangsvollstreckung erfolgt — soweit ein Anspruch Gegenstand des Erkenntnisverfahrens gewesen ist — auf Grund rechtskräftiger oder für vorläufig vollstreckbar erklärter unbedingter Endurteile. Diese Urteile müssen sich in ihrer rechtlichen Natur alle gleichstehen. Stein würde es dagegen zulassen, indem er dem Satze confessus pro iudicato noch für das heutige Recht Geltung beilegte, daß aus der Feststellung einer Parteierklärung vollstreckt werden könnte. Es wird ja im übrigen der einseitigen Erklärung einer Partei im Prozesse nicht eine solche Bedeutung beigelegt, daß ihr eine Funktion in Erfüllung des objektiven Prozeßzweckes zukäme. Höchstens wäre eine Bedeutung des Anerkenntnisses in Erfüllung des subjektiven Prozeßzweckes möglich. Mit dem Anerkenntnis unterwirft sich der Beklagte durchaus nicht der Vollstreckung. Das kann er nur durch eine ausdrückliche Erklärung. Das Anerkenntnisurteil würde nur dann überflüssig sein, wenn der Beklagte in der Verhandlung anerkennt und zugleich den Kläger befriedigt. Geschieht dies nicht, so ist dem Rechtsschutze noch nicht Genüge geleistet, und es muß dem Kläger noch die notwendige Voraussetzung zur Zwangsvollstreckung gegeben werden.

Stein leugnet jedoch die Einheitlichkeit des Rechtsschutzes im Verfahren vor und nach Anerkenntnis. Er

1) Stein, Urkundenprozeß, S. 185.

meint, durch den nach § 307 ZPO erforderlichen Antrag mache der Kläger ein neues, selbständiges und vom Klagantrag verschiedenes Rechtsschutzbegehren geltend. Dadurch gelangt er zu einer äußerst künstlichen Zweiteilung des Erkenntnisverfahrens, in der geradezu eine Umwandlung des Rechtsschutzanspruchs und des Klaganspruchs stattfände. Zur Annahme einer neuen Art von Rechtsschutzanspruch kann Stein nur dann gelangen, wenn er unter Rechtsschutzanspruch etwas anderes versteht wie Wach. Ferner läßt Stein den ursprünglichen Klagantrag durch die Anerkenntniserklärung erledigt sein und an seine Stelle den Antrag auf Erlaß des Anerkenntnisurteils treten. Das ist von seinem Standpunkte aus durchaus konsequent. Seine Ansicht überschätzt jedoch die Kraft des Anerkenntnisses. Er meint: während früher beantragt worden sei, daß das Gericht aus den Klagetatsachen den Anspruch ableite und von ihrer Wahrheit überzeugt, das Urteil fälle, verlange man jetzt, daß das Gericht von Erheblichkeit und Wirklichkeit der Klagtatsachen absehe, und sein Urteil nur auf das dispositive Anerkenntnis gründe.

III. Das Anerkenntnisurteil — ein Urteil über den ursprünglichen Klageanspruch.

1) Die materielle Rechtskraft.

Degenkolb stellt nun mit Recht dem von der herrschenden Meinung aufgestellten Satz: Das Anerkenntnisurteil erfolgt nicht auf Grund des erhobenen Klaganspruchs, sondern des gerichtlichen Anerkenntnisses — den Leitsatz gegenüber: „das Anerkenntnisurteil ergeht über den ursprünglichen Klaganspruch in seiner unveränderten Individualität.

Daß ein kontradiktorisches Urteil mit dem Tenor: der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 100 zu zahlen, über den ursprünglichen Klaganspruch ergangen ist, kann nicht bezweifelt werden. Wenn der Richter nun Beweis erhoben hat, so spricht man davon, daß die Verurteilung auf Grund des geführten Beweises erfolgt sei. Ein Anerkenntnisurteil wird sich in seinem Tenor von dem des kontradiktorischen Urteils nicht unterscheiden; von ihm sagt die Gesetzessprache an mehreren Stellen, so §§ 99, 311 ZPO, daß es auf Grund Anerkenntnisses ergangen sei. In dem einen Falle kehrt die Beweisführung, in dem andern Falle das Anerkenntnis im Tatbestande und in den Entscheidungsgründen wieder. Die herrschende Meinung nimmt nun an, daß das Urteil in dem einen Falle über den ursprünglichen Klaganspruch, in dem anderen über das Anerkenntnis als materieller Urteilsgrundlage ergehe. Wie verträgt sich diese Anschauung mit der materiellen Rechtskraft dieser beiden Urteile?

Zur materiellen Rechtskraft sind nach Wach[1]) begrifflich qualifiziert die Entscheidungen über die Streitsache, den Rechtsschutzanspruch, über das materielle, nicht über das prozessuale Rechtsverhältnis. Stein sagt in Anlehnung an die Worte des Gesetzes (§ 322 ZPO): Der Rechtskraft fähig sind die Urteile nur insoweit, als über den Anspruch entschieden wird[2]). Das Gesetz meint den durch die Klage erhobenen Anspruch. Über diesen läßt Stein in dem Anerkenntnisurteil aber gar keine Entscheidung treffen. Was soll nun beim Anerkenntnisurteil in die Rechtskraft übergehen? Etwa der umgewandelte Anspruch, das nach Stein durch Hinzutreten der Anerkenntniserklärung als eines materiell-rechtlichen Tatbestandes geschaffene materiell-rechtliche Verhältnis? Oder lehnt Stein etwa die Rechtskraftwirkung des Anerkenntnisurteils ab? Das ist kaum denkbar. Stein kann aber den durch die Klage geltend gemachten Anspruch nicht in Rechtskraft übergehen lassen, da er ja über das neue Rechtsschutzbegehren im Urteil entscheiden läßt. Dem Anerkenntnisurteil würde demnach nach Stein nur die Rechtskraft zukommen, wenn in der Geltendmachung des neuen Rechtsschutzbegehrens eine Klageänderung enthalten wäre; denn dann würde allerdings über den mit dieser Klage erhobenen Anspruch entschieden. Das Urteil würde ergehen nicht mehr über das ursprüngliche Rechtsverhältnis, sondern über das „anerkannte" Rechtsverhältnis. Zu der Klageänderung fragt Degenkolb[3]) treffend: „Werden Klageänderungen sonst dem Kläger und vollends durch einseitige Handlungen des Beklagten aufgenötigt? Hier soll es geschehen denn, wenn der dem Kläger allein noch offenstehende Urteilsantrag ein auf neuem, vom ursprünglichen Klagegrund verschiedenen Grund gebaute Antrag ist, so enthält seine Geltendmachung praktisch eine Klageänderung." Sodann

1) Wach, Vorträge, S. 100.
2) Stein. ZPO. Bd. 1. S. 808, 809.
3) Degenkolb, Anerkenntnisurteil, S. 126.

kann aber auch das Anerkenntnis weder für sich allein noch in Verbindung mit dem Rechtsverhältnis in die Rechtskraft des Urteils einbegriffen sein. Richtig würde diese Auffassung für das gemeine Recht sein, bei dem der Erlaß des Urteils überflüssig war. Die Anerkenntniserklärung ist für die Entstehung der materiellen Rechtsfolge unerheblich, sie ist, wie jetzt im einzelnen zu zeigen sein wird, kein materielles Rechtsgeschäft, sondern nur Prozeßhandlung, deren Gegenstand ein materiell-rechtliches Verhältnis bildet, soweit es im Prozeß geltend gemacht ist.

2) Die rechtliche Natur des Anerkenntnisses.

Anerkenntnis ist die in einem anhängigen Prozesse vor Gericht abgegebene Erklärung des Beklagten, daß der vom Kläger geltend gemachte Anspruch begründet sei [1]). Mit dieser Erklärung verzichtet der Beklagte auf die Verteidigung gegen den Klageanspruch. Neben dieser Negativen Seite enthält das Anerkenntnis weiter die Bejahung des Klageanspruches in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung. Der Kläger wird nach gesetzlicher Vorschrift (§ 307 ZPO) in die Lage versetzt, durch einen dahingehenden Antrag ein dem Anerkenntnis entsprechendes Urteil zu erzielen. Dieses: der Tatbestand und die Wirkung des Anerkenntnisses in seiner einfachsten Form.

Wenn hiernach die Wirkung des Anerkenntnisses sich prozessual in dem Erlasse des Urteils äußert, und die Richtung der Erklärung den in der Klage geltend gemachten Anspruch trifft, soweit hinsichtlich desselben Verurteilung beantragt wird [2]), so kann eine einseitige Betrachtung des Anerkenntnisses nur in Bezug auf das Urteil oder anderseits nur in Bezug auf den Anspruch kein befriedigendes Ergebnis liefern. Das Anerkenntnis stellt ein Bindeglied zwischen beiden dar, derart, daß nach dem Inhalte des Klagantrags auf Grund des Anerkennt-

1) Stein, ZPO. I. zu § 307; Seuffert ZPO. zu § 307.
2) Hegler a. a. O. S. 33.

nisses verurteilt wird. Dieses Bindeglied kann aber nur rein prozessualer Natur sein. Denn Inhalt des Klageantrages ist die prozessuale Geltendmachung eines materiellen Anspruchs, der außerhalb des Prozesses entstanden ist; ebenso stellt auch das Urteil nur einen Anspruch fest, der schon außerhalb des Prozesses bestand. Auf einen Anspruch in seinem materiellen Bestande können nach allgemeiner Rechtsregel nur materiell-rechtliche Handlungen und Erklärungen von wirksamem Einfluß sein. Wenn nun ein Anspruch im Wege der Klage geltend gemacht wird, so ist trotz der objektiven Gewißheit über den Bestand des Anspruchs unter den Parteien streitig, ob der Anspruch besteht. Durch das Anerkenntnis wird daher lediglich der Streit der Parteien über den Bestand des Anspruchs beendigt, der Anspruch in seinem materiellen Bestande ist durch die Anerkenntniserklärung unberührt geblieben. Auf Grund einer einseitigen Parteierklärung ist der Streit unter den Parteien geschlichtet. Und während im übrigen nur Erklärungen dritter Personen — Zeugen oder Sachverständiger — geeignet sind, dem Richter die Überzeugung von der Wahrheit von Tatsachen zu bringen, an die er dann die vom Gesetz festgelegte Rechtsfolge knüpft, hat er im Falle eines Anerkenntnisses, der unbeschworenen Erklärung einer Partei, weder die Wahrheit der klagbegründenden Tatsachen noch die Schlüssigkeit der Klage, soweit eine Leistungsklage in Frage steht, zu prüfen, sondern auf Antrag das Urteil dem Anerkenntnis gemäß zu erlassen [1]).

Mit der Bestimmung des § 307 ZPO geht die Prozeßordnung nicht von dem Prinzipe der materiellen Wahrheit ab, die im Prozeß ihre Feststellung erfahren soll. Auch im Falle des Anerkenntnisurteils soll der richterliche Ausspruch die objektive Rechtslage möglichst wie-

1) Stein, Seuffert, Wilmowski-Levy ZPO zu § 307; Trutter, a. a. O. S. 292, v. Canstein, a. a. O. S. 330; Wach, Handbuch S. 246; RG. in JW. 1909, S. 131 Nr. 2.

der geben. Daß das Urteil nicht immer der objektiven Rechtslage entspricht, kann verkannt werden.

Die herrschende Meinung würde jedoch fast immer zu dem Resultat kommen, daß das Urteil genau die wirkliche Rechtslage wiedergibt. Sie läßt durch das Anerkenntnis in dem Bestande des Anspruchs eine Wandlung vorgehen, die nur wie eine außerprozessuale entstanden sein kann. Das würde dann dazu führen, daß in dem Falle, wo das Anerkenntnis auf einen tatsächlich nicht bestehenden Anspruch abgegeben wird, das Anerkenntnis eben diesen in der Klage behaupteten Anspruch erst schaffen muß.

Nun ist einmal der Prozeß nicht dazu geschaffen, den Parteien Gelegenheit zu geben, Rechtsgeschäfte abzuschließen. Sodann hat der Gesetzgeber sich bei der Schaffung des § 307 ZPO von dem Erfahrungssatze leiten lassen, daß in den weitaus meisten Fällen das Anerkenntnis der Wirklichkeit entsprechen wird, und hat daher das Anerkenntnis zur unmittelbaren Urteilsgrundlage gemacht. In diesem Falle ist aber für ein Rechtsgeschäft gar kein Raum mehr.

Die herrschende Meinung geht bei der Bestimmung des Charakters des Anerkenntnisses als Rechtsgeschäft von dem Begriffe des Zivilrechtsgeschäftes „als einzig für die Zwecke des Zivilprozesses geeignet“ aus: Rechtsgeschäft ist eine auf die Hervorbringung einer rechtlichen Wirkung gerichtete Privatwillenserklärung, bei der der rechtliche Erfolg nach der Rechtsordnung deswegen eintritt, weil er gewollt ist[1]). Der Begriff des zivilrechtlichen Rechtsgeschäftes allein ist für den Zivilprozeß nach geltendem Rechte nicht ausreichend. Dem Zivilprozeß sind Klagen mit öffentlich-rechtlicher Grundlage zugewiesen; ferner werden im Prozesse Klagen mit rein prozess-

---

1) Windscheid, a. a. O. I, § 69; Endemann a. a. O. I. § 60; Dernburg, a. a. O. I, § 91. Motive I, 126; Prot. I, 130.

ualem Gegenstande erhoben, z. B. die Klage auf Vollstreckungsurteil beim Schiedsspruch. Dabei mag die Frage unerörtert bleiben, ob auf die Klagen auf Grund Landesprivatrechts die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden. Es könnte demnach nur von einem materiell-rechtlichen Rechtsgeschäft die Rede sein [1]).

Es soll aber das Anerkenntnis gerade zivilrechtliches Rechtsgeschäft sein; es wird eben materiell-rechtlich und privat-rechtlich völlig gleichgestellt [2]). Zweck dieser Gleichstellung ist, die Rechtssätze des bürgerlichen Rechtes auf das Anerkenntnis anwendbar zu machen. Der Erzielung eines in jedem Falle praktisch brauchbaren Ergebnisses wegen werden an die Konstruktion des Begriffes keine solch' hohen Anforderungen gestellt, wie es erforderlich wäre. Es ist der herrschenden Meinung nun zuzugeben, das die Charakterisierung des Anerkenntnisses als materiell-rechtlicher Willenserklärung zu pratisch brauchbaren Ergebnissen, insbesondere bei der Frage nach der Anfechtbarkeit und Widerruflichkeit der Anerkenntniserklärung führt. Wo ist aber der für den Begriff des Rechtsgeschäftes erforderliche Tatbestand im Anerkenntnis zu finden? Die Willenserklärung, wenn eine solche überhaupt da ist, ist gar nicht auf einen materiell-rechtlichen Erfolg gerichtet und kann demnach auch keine Wirkungen haben, die den Bestand und Inhalt des in Streit befangenen Rechtsverhältnisses betreffen. Solche Wirkungen müßte jedoch ein materiell-rechtliches Rechtsgeschäft haben. Wenn ein Anspruch materiell besteht und nun im Prozesse geltend gemacht wird, so wird durch das Anerkenntnis an seiner Existenz nichts geändert; auch die Willensrichtung des Anerkennenden geht nicht auf eine Änderung des Rechtsverhältnisses. Es wird von der herrschenden Meinung jedoch trotzdem dem Anerkenntnisse die volle zivilrechtliche Funktion eines Rechtsgeschäftes

1) Hegler, S. 42 ff.

2) Dagegen Degenkolb, Beiträge, S. 90; Hegler S. 42.

zugeschrieben, nämlich die Herbeiführung der Entstehung, des Untergangs, der Veränderung materieller Rechtsverhältnisse[1]).

So muß nach der herrschenden Meinung das Anerkenntnis die Mängel, die dem Rechtsverhältnisse etwa anhaften, beseitigen. Es muß nichtige und anfechtbare Rechtsgeschäfte bestätigen können; das bedeutet im Falle der Nichtigkeit Neuvornahme, im Falle der Anfechtbarkeit Rechtsverzicht. Dabei wird auf die Willensrichtung des Anerkennenden, der diesen Mangel etwa gar nicht gekannt hat, keine Rücksicht genommen. Es muß das Anerkenntnis eben „begriffsnotwendig“[2]) diesen Inhalt haben, um in den Begriff des Rechtsgeschäftes zu passen. In dem nicht seltenen Falle, wo die der Erhebung der Klage vorhergehenden Besprechungen der Parteien den wesentlichen Inhalt des Vertrages nicht betroffen haben, müßte das Anerkenntnis diese Vertragsteile ersetzen. Die ganze Vertragseite müßte es dann erst vollenden, wenn nur ein Vertragsantrag von seiten des Klägers vorlag, dem noch keine Annahme seitens des Beklagten gefolgt war. Endlich müßte dem Anerkenntnis in den Fällen, wo der Klageanspruch gar nicht besteht, die Aufgabe zufallen, diesen Anspruch zu schaffen. Auch dieser Aufgabe, nämlich der Schaffung gänzlich neuer Rechtsverhältnisse, unterzieht sich das Anerkenntnis nach der herrschenden Meinung mit Erfolg. Wenn der in der Klage geltend gemachte Anspruch nur durch Parteivertrag begründet werden kann, dann würde dem Anerkenntnis die Funktion einer vertraglichen Parteiwillenserklärung zufallen. Es müßte dann materiell den Vertrag und prozessual das Urteil tragen. Eine solche Kraft kann dem Anerkenntnis schon aus Gründen des Zivilrechtes nicht zukommen. Es müßte denn geradezu ein Universalrechtsgeschäft sein. Es würde sich z. B. die eigenartige Konsequenz ergeben, daß ein subjektives Erbrecht sich auf Anerkenntnis

1) Hegler, a. a. O. S. 70.
2) Hegler; a. a. O. S. 34.

stützen könnte. Die herrschende Meinung entwickelt ihren Begriff jedoch vorzugsweise am Obligationenrechte, d. h. an dem Teile des Privatrechtes, bei dem das in der Klage geltend gemachte Recht so viel wie Anspruch im Sinne von § 194 BGB. bedeutet. Dabei wird es offenbar mit dem materiell-rechtlichen Anerkenntnis, wie es in § 781 BGB normiert ist, gleichgestellt. Das Feststellungsgeschäft, das einige Schriftsteller in dem Anerkenntnisse erblicken [1]), würde diesem abstrakten Rechtsgegeschäfte am nächsten kommen. Unter eine andere Geschäftsform des Bürgerlichen Rechts läßt es sich nicht einreihen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt im § 781 die selbständige Begründung einer abstrakten Schuldverpflichtung durch Anerkenntnis zu. Diese positiv-rechtliche Regelung bildet den äußeren Abschluß eines lange Zeit heftig geführten Streites um die Möglichkeit einer sogen. selbständigen Verpflichtung [2]). Den größten Einfluß auf die Gestaltung der Lehre von den abstrakten Verpflichtungen hat Otto Bähr mit seinem Buche „Anerkennung als Verpflichtungsgrund“ 1. Aufl. 1855 gehabt. Bähr hat zum erstenmal den Grundsatz aufgestellt, daß die Anerkennung selbständig eine Verpflichtung begründen könne. Sein Einfluß hat sich noch bei der jüngsten Kodification des Bürgerlichen Rechtes geäußert; und dieser Einfluß war ein wohltätiger. Anderseits läßt sich jedoch ein Einfluß auf die hier behandelte Lehre nicht verkennen. Das lag jedoch weniger in der Absicht Bährs als in dem bewußten oder unbewußten Streben seiner Anhänger, seiner Ansicht möglichst weite Geltung zu verschaffen. So sagt das Reichsgericht in seiner Entscheidung, veröffentlicht in der Juristischen Wochenschrift 1889 S. 431 Nr. 7: Das Anerkenntnis habe den von dem Gegner geltend gemachten Anspruch zum Gegenstande und demnach die Bedeutung eines Dispositionsaktes, welcher ohne Rück-

1) So Stein, ZPO. Bd. I. S. 767.
2) Rümelin, a. a. O. S. 1 ff.

sicht auf die Richtigkeit der dem Anspruche zugrundeliegenden Tatsachen, einen selbständigen Verpflichtungsgrund darstellt und nur nach Maßgabe des Zivilrechtes der Anfechtung unterliegt. Auch Wach im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 64 S. 254 meint, das Anerkenntnis bilde einen selbständigen Verpflichtungsgrund, die Anerkennung eines Anspruchs einen rechtsbegründenden Akt. Nach Schmidt (Lehrbuch S. 386) schafft das Anerkenntnis für eine nichtbestehende privatrechtliche Verpflichtung einen neuen selbständigen Entstehungsgrund. Die folgerichtige Durchführung dieser Ansicht von der Natur des Anerkenntnisses als selbständigen Verpflichtungsgrundes führt dazu, eine Kondiktion des Anerkenntnisses nach § 812 II BGB zuzulassen, wie es das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 10. Mai 1902 tut. (Recht 1902 Nr. 26, 76 S. 598).

An dieser Stelle wäre eine scharfe und bewußte Scheidung zwischen materiellem und prozessualem Rechte erforderlich gewesen. Die Kodification des Bürgerlichen Rechtes hat viel zu dieser Scheidung beigetragen, wie auch gerade ein energisches Vorgehen gegen die herrschende Meinung erst nach 1900 einsetzt, und zwar mit gutem Erfolge. Anderseits wird die herrschende Meinung fast nur von den älteren Schriftstellern vertreten, die in Übereinstimmung mit der Rechtssprechung ziemlich einmütig sind[1]).

Die neuere Lehre, die seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches immer mehr an Geltung gewinnt, hat in Hegler und Degenkolb ihre hervorragendsten Vertreter gefunden, in neuester Zeit haben sich Ziemsen und Müller angeschlossen, allerdings beide mit Abweichungen. Eine eingehende Darstellung der Lehre vom Anerkenntnis als prozessualer Handlung, die hier vertreten wird, würde über den Rahmen der vorliegenden

1) Wach, Handbuch, S. 577; Kohler; ZZP. 29, 34; Bunsen, a. a. O. 433; Trutter; a. a. O. S. 127 ff; Eccius bei Gruchot Bd. 30 S. 465 ff; Stein, Seuffert, Wilmowski-Levy zu § 307; aus der Rechtssprechung E. RG. 49, 394; Gruchot 46, 664; JW. 1887 434 Nr. 10, 11.

Abhandlung hinausgehen. Es muß für diese Untersuchung genügen, den Nachweis zu erbringen, daß die Anerkenntniserklärung nicht, wie die bisher geltende Lehre behauptet, ein materielles Rechtsgeschäft ist, das bezüglich des Klageanspruchs novierende Kraft hat, sondern daß das Anerkenntnis diesen Anspruch in seinem Bestande unberührt läßt, das Anerkenntnisurteil demnach über den ursprünlichen Klaganspruch ergeht.

Hegler hebt mit Recht hervor [1]), daß „wenn die Frage aufgeworfen wird, ob das prozessuale Anerkenntnis ein materielles Rechtsgeschäft sei, in der Tat vor allem Kriterium ist, ob es seinen Wirkungen nach als materiellrechtlicher Natur erscheine; — oder, ob nicht in seinen Wirkungen als rein prozessualer Natur". Materiell-rechtlich sind diejenigen Wirkungen, welche den Bestand oder Inhalt des im Streit befangenen Rechtsverhältnisses betreffen[2]). Prozeßrechtlich sind die Wirkungen einer Handlung, soweit sie die Geltendmachung des Rechtsverhältnisses im Prozesse betreffen. Sie sind für den Charakter einer Handlung als Prozeßhandlung bestimmend. Materiell-rechtliche Wirkung kann das Anerkenntnis nicht äußern. Denn es fehlt ihm an den Erfordernissen einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung. Wenn der Beklagte sich auf den Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung mit einer Anerkenntniserklärung einläßt, so ist diese Einlassung dem Kläger am angenehmsten. Dadurch wird der Prozeß für ihn in der einfachsten Weise erledigt. Man kann sogar sagen, daß, wenn der Beklagte den Anspruch anerkennt, der Kläger am besten aus dem Prozesse hervorgeht. Der Kläger bekommt von dem Beklagten die Bestätigung, daß sein Anspruch zu Recht besteht. Daß der Beklagte es zum Prozeß hat kommen lassen, kann in den mannigfachsten Umständen begründet sein. Jedenfalls hat der Kläger den Beklagten vor Gericht laden lassen, um zu seinem Rechte

1) Hegler, a. a. O. S. 39.
2) Wach, Handbuch, S. 119.

zu kommen, nicht wollte er sich etwa von dem Beklagten erst sein angebliches Recht begründen lassen. Demnach geht auch der subjektive Prozeßzweck im konkreten Falle weder von seiten des Klägers, noch von seiten des Beklagten auf die Begründung der Ansprüche innerhalb des Prozesses. Es besteht oft nicht einmal Streit unter den Parteien darüber, ob der Anspruch besteht; der Schuldner ist oft nur säumig. Im Prozesse gibt er jedoch — häufig vom Richter auf die Verbilligung des Prozesses hingewiesen — der Wahrheit die Ehre und erkennt den geltend gemachten Anspruch sofort an. Wo ist da auf eine Absicht zu schließen, durch die Erklärung selbständige Privatrechte zu begründen! Es mangelt zwar nicht an dem äußeren Tatbestande einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung. Denn es möchte Hegler [1]) nicht darin zu folgen sein, wenn er von dem Anerkenntnis auch die Beobachtung der durch §§ 781, 518, 313, BGB vorgeschriebenen Form verlangt. Denn die Erklärungen im Prozesse sind dadurch, daß sie protokolliert werden, den Erklärungen im gewöhnlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr gegenüber privilegiert. Das folgt schon aus der Analogie mit der Protokollierung des Vergleiches, bei dem auch nicht die Form des § 313 BGB befolgt zu werden braucht. Es würde demnach kein Grund gegen die rechtsgeschäftliche Natur des Anerkenntnisses aus dem Formmangel zu entnehmen sein. Für das Anerkenntnis ist Protokollierung vorgeschrieben (§ 160 ZPO); und die Form der Protokollierung ist stärker wie jede gesetzliche oder gewillkürte Form. Aber an dem Gegenstande der vertraglichen Willenserklärung fehlt es. Es liegt kein Vertragsantrag vor, der etwa in Verbindung mit der Anerkenntniserklärung einen Vertrag zustandebringen könnte. Es fehlt jede privatrechtsgeschäftliche Erklärung des Klägers, auf die das Anerkenntnis sich beziehen könnte. Oder wollte man etwa den dem Anerkenntniss folgenden durch die Prozeßordnung vorgeschriebenen Antrag als An-

1) Hegler, a. a. O. S. 52.

nahme des Anerkenntnisses auffassen? Auch diese Auffassung findet sich vertreten. Daß aber der Antrag, der nach § 307 ZPO zu stellen ist, lediglich Prozeßwirkung hat, kann füglich nicht bestritten werden. Ihm sowohl wie dem Anerkenntnis fehlt jede Beziehung und Wirkung auf das materiell-rechtliche Verhältnis, wie es außerhalb des Prozesses bestand.

Kann demnach die Willensrichtung des Anerkennenden nicht auf Begründung, Aufhebung oder Änderung von Privatrechten gerichtet sein, so könnte noch in Frage kommen, ob nicht die Modifizierung von Prozeßrechten mit dem Anerkenntnis bezweckt werden kann. Damit würde es in die Kategorie der prozessualen Rechtsgeschäfte zu stellen sein[1]). Wenn man den Begriff des Rechtsgeschäftes aus dem Zivilrechte in den Prozeß übertragen wollte, würde das Ergebnis sein, daß die Wirkungen des Anerkenntnisses nur deswegen eintreten, weil sie von dem Erklärenden gewollt sind. Es entspricht zwar nicht der Zweckmäßigkeit des öffentlichen formalen Prozeßrechtes, den Parteien eine solch weitgehende Befugnis auf die Gestaltung ihrer Rechte im Prozesse zuzugestehen, doch ist mit Hellwig, Trutter und Nußbaum die Existenz solcher prozessualer Rechtsgeschäfte anzuerkennen. Parteivereinbarung und Parteirechtsgeschäfte sind jedoch im Prozesse nur da möglich, wo es sich um dispositive Vorschriften handelt. Daß aber § 307 ZPO keine dispositive Vorschrift enthält, bedarf keiner Begründung. Wenn das Anerkenntnis hiernach weder materiell-rechtliches noch auch prozessual-rechtliches Rechtsgeschäft ist, so kann es nur eine reine Prozeßhandlung sein. Prozeßhandlungen der Parteien — um solche handelt es sich im vorliegenden Falle — sind alle Handlungen, welche als solche prozeßrechtlich geregelte Folgen haben[2]). Daß in § 307 ZPO nur prozeßrechtliche Folgen für das Anerkenntnis festgelegt sind, wird auch von den Gegnern der hier verte-

1) Kohler, ZZP, 29, 35.

2) Hellwig, Prozeßhandlung und Rechtsgeschäft, S. 7 ff.

tenen Ansicht nicht verkannt. Stein spricht daher dem Anerkenntnis eine Doppelnatur zu, um dem Charakter des Anerkenntnisses als Prozeßhandlung, der ihm nicht abzusprechen ist, gerecht zu werden. Es muß für die vorliegende Untersuchung zunächst genügen, das Anerkenntnis als reine Prozeßhandlung zu charakterisieren. Es war erforderlich, jede Wirkung des Anerkenntnisses auf das materiell-rechtliche Verhältnis auszuscheiden. Es bebesteht auch nach erfolgtem Anerkenntnis der Klaganspruch in seiner materiellen Existenz weiter. Der Degenkolb'sche Satz, daß das Anerkenntnisurteil über den ursprünglichen Klageanspruch in seiner durch das Anerkenntnis unverändert gebliebenen Individualität ergeht, verdient daher volle Anerkennung.

Degenkolb[1]) betont mit Recht, daß das Urteil sich — soweit das Anerkenntnis reicht — mit dem Inhalt des materiellen Klagverlangens deckt. Es ist durch das Anerkenntnis keine Abstraktion von dem ursprünglichen Schuldgrunde erfolgt, was übrigens nur bei obligationsrechtlichen Verhältnissen möglich wäre. Es bedarf ferner nicht der eigenartigen Konstruktion des Urteils als „Deklarierung" des Anerkenntnisses. Im Urteil erscheint das Anerkenntnis nur insoweit als Grundlage, als der Beklagte den geltend gemachten Anspruch für wahr erklärt hat. Nun wird allerdings eingewendet, die einseitige Erklärung der beklagten Partei könne nicht allein die Macht haben, dem Richter die Überzeugung von dem Bestande des Anspruchs zu verschaffen; sonst würden Erklärungen von Personen nur nach Beobachtung einer streng feierlichen Form, des Eides, dem Urteil zugrundegelegt. Es müßte demnach das Anerkenntnis mehr als eine reine Wahrheitserklärung sein, es müßte auch den Willen bekunden, „sich der beantragten Verurteilung, Feststellung, Rechtsgestaltung zu unterwerfen". Dabei hält auch Ziemssen[2]) für den Gegenstand des Anerkenntnisses das materiell rechtliche Ver-

1) Vgl. Degenkolb, Anerkenntnisurteil S. 120.
2) Ziemssen, a. a. O. S. 33.

hältnis, soweit es im Prozesse geltend gemacht ist. Wenn Gegenstand des Anerkenntnisses das im Streit befangene Rechtsverhältnis sein soll, so kann doch nicht auch zugleich in ihm der Wille enthalten sein, sich der beantragten Verurteilung zu unterwerfen. Es ist lediglich Bejahung; und auf Grund dieser Bejahung ist die Prüfungspflicht des Richters begrenzt; daß der Richter ein Urteil zu erlassen hat, ist ihm durch die Prozeßordnung vorgeschrieben, damit braucht sich der Beklagte nicht einverstanden zu erklären. Wenn das Anerkenntnis Willenserklärung wäre, gäbe es gar keinen begrifflichen Unterschied zwischen kontradiktorischen und nichtkontradiktorischen Verfahren und Urteil. Im kontradiktorischen Verfahren „bestreitet" der Beklagte den Klaganspruch in seiner rechtlichen und tatsächlichen Begründung. Im nichtkontradiktorischen Versäumnis — und Anerkenntnisverfahren wird der Klageanspruch nicht bestritten. Beim Versäumnis wird ein Geständnis der klagebegründenden Tatsachen fingiert. Beim Anerkenntnis wird der Klageanspruch ausdrücklich bejaht. In allen drei Fällen, von denen Anerkenntnis — und Versäumnisverfahren sich sehr nahe stehen[1]), ist in den Erklärungen des Beklagten keine Willenserklärung enthalten. Es unterscheidet sich das kontradiktorische Verfahren von dem nichtkontradiktorischen nur eben dadurch, daß im Falle des letzteren kein Abweisungsantrag gestellt wird. Dieser Antrag ist allerdings eine Willenserklärung, gerichtet an das Gericht. Die meisten übrigen Parteiakte sind keine Willenserklärungen. Sie lassen sich nicht in ein einheitliches Schema bringen, da sie bei ihrer Mannigfaltigkeit fast alle verschiedenen Charakter haben. Daher hat auch das Anerkenntnis die verchiedensten Klassifikationen gefunden, da man es bald von dieser, bald von jener Seite aus betrachtete. Ein richtiges Ergebnis kann nur eine Betrachtung seiner Funktion im Prozesse liefern. Dabei ist ihm der denkbar einfachste Inhalt zu geben. Die meisten Schriftsteller die in dem Aner-

1) Vgl. Degenkolb, Einlassungszwang und Urteilsnorm, S. 12.

kenntnis eine reine Prozeßhandlung, und zwar eine Willenserklärung sehen, geben ihm offenbar diesen Inhalt, um die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches später analog bei der Frage der Anfechtung und des Widerrufs des Anerkenntnisses leichter anwenden zu können. Es handelt sich bei ihnen mehr um petitio principii wie um sachliche Begründung. Die Funktion der Anerkenntniserklärung besteht aber darin, lediglich Urteilsgrundlage zu werden. Dazu bedarf es keiner Willenserklärung der Partei, sondern lediglich einer Erklärung der Partei des Inhalts, daß der geltend gemachte Anspruch bestehe. Warum legt man einen Feststellungswillen, einen Erfolgswillen in eine Erklärung, die meist auf die Frage des Richters abgegeben wird, ob es richtig oder wahr sei, was der Kläger vortrage? Die Erklärung, die der Beklagte dann meist abgibt, ist lediglich Bejahung der Frage. Wenn der Kläger dann den Antrag auf Erlaß des Anerkenntnisurteils stellt, wird der Beklagte nach dem Inhalt des Klagebegehrens verurteilt, ebenso wie im kontradiktorischen Verfahren.

IV. Das Anerkenntnisurteil — ein Urteil nach dem Klageantrage.

Welche Bedeutung kommt nun dem durch § 307 ZPO erforderten Antrage zu?

Zunächst ist auf das Verhältnis dieses besonderen Urteilsantrages zum Klagantrage einzugehen. Tritt er etwa neben den Klagantrag oder soll er ihn gar ersetzen, oder welch andere Beziehung hat er zu diesem Antrag? Das Gesetz sagt lediglich: „Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Teil an, so ist sie auf Antrag dem Anerkenntnisse gemäß zu verurteilen." Hieraus entnimmt die herrschende Meinung, die durch die Anerkenntniserklärung in dem Bestande des materiellen Rechtsverhältnisses eine Umwandlung vor sich gehen läßt, das entsprechend der dadurch eingetretenen Änderung des Klaggrundes durch den im Anerkenntnis enthaltenen Klagegrund auch ein neuer Antrag erforderlich sei, der formell auf das Anerkenntnis Bezug nehmen müsse[1]). Daß der Antrag diesen Zweck haben kann, ist nach der hier vertretenen Auffassung, nach der das Anerkentnnisurteil über den ursprünglichen Klaganspruch ergeht, unmöglich. Denn es entsteht ja durch das Anerkenntnis keine Änderung des Klaggrundes, umsoweniger macht daher der Kläger ein neues Rechtsschutzbegehren mit dem Antrage geltend [2]). Der Antrag muß daher auch gar nicht auf das Anerkenntnis Bezug nehmen. Wohl aber hat der Antrag nach der Vorschrift des § 307 den Zweck, den Um-

1) Degenkolb, S. 131.
2) Vgl. Stein, Urkundenprozeß, S. 185.

fang der Verurteilung zu bezeichnen wenn der Klaganspruch nicht in seiner Totalität verkannt ist. „Dem Anerkenntnis gemäß" soll das Urteil ergehen: Gegenstand und Umfang der Verurteilung finden ihr Maß darin, wieweit der Klageanspruch anerkannt ist. Die herrschende Meinung faßt zwar „dem Anerkenntnis gemäß" so auf, als wenn damit erst materielle Anspruchsgrundlage gegeben wäre. In der Tat wird aber damit nur Urteilsgrundlage geschaffen. Wenn der Klageanspruch in toto anerkannt wird, hätte der Antrag keinerlei Bedeutung; nur wenn ein Teil anerkannt wird, dann soll auch in diesem Falle dem Anerkenntnis gemäß auf Antrag verurteilt werden [1]). Aus dem Umstande, daß häufig nicht erkennbar ist, welchen Teil des Klageanspruchs nun der Beklagte anerkannt hat, wird sich die Möglichkeit ergeben, den nunmehr gestellten Antrag auf Erlaß eines Anerkenntnisurteils abzulehnen. Der Richter wird gut tun, wenn etwa der Beklagte von einem Rechnungssaldo von 300 Mark 100 anerkennt, zu fragen, auf welche Posten des Saldos sich das Anerkenntnis beziehen solle. Erfolgt keine bestimmte Erklärung, so ist das Anerkenntnis seinem Umfange nach zu unbestimmt, um als Urteilsgrundlage dienen zu können. Das hat insbesondere für die Frage Bedeutung, welcher Teil des Anspruchs nunmehr in Rechtskraft übergeht.

Demnach kann eine Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Urteils „dem Anerkenntnis gemäß" erfolgen. Wie stellt sich nun die herrschende Meinung zu der Frage, was jetzt aus dem ursprünglichen Klagantrage wird? Folgerichtig müßte sie, da ja nach ihrer Auffassung mit dem Antrage ein neuer Klagegrund geltend gemacht wird, und der Urteilsantrag ganz an Stelle des ursprünglichen, jetzt erledigten Klagantrags tritt, zu einer Abweiweisung der mit diesem neuen Antrag erhobenen Klage gelangen. Diese Konsequenz wird allerdings nirgends gezogen, die Frage wird von der herrschenden Meinung

1) Degenkolb, Anerkenntnisurteil, S. 132.

überhaupt kaum beachtet, und doch führt gerade ihre Untersuchung zu richtigen und praktisch brauchbaren Ergebnissen. Es verhält sich mit dem Antrage auf Erlaß eines Anerkenntnisurteils genau so, wie mit dem Antrage auf Erlaß eines Versäumnisurteils. Liegen die Voraussetzungen der Versäumnis nicht vor, so hat der Richter den Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils durch Beschluß zurückzuweisen. Fehlt es beim Anerkenntnis an der Gültigkeit oder genügenden Bestimmtheit der Erklärung, liegt inhaltlich kein Anerkenntnis vor, oder ist es durch Zusatz von Bedingungen unzulässig beschränkt, so kann kein Anerkenntnisurteil ergehen, der Richter hat den Antrag durch Beschluß zurückzuweisen. In beiden Fällen wird er aber nicht zur Klageabweisung gelangen.

Zwar sind Fälle denkbar, in denen es sogar trotz Anerkenntnisses zur Klageabweisung kommen kann. Es folgt aus dem Zwecke des Prozesses, der Aufrechterhaltung der Privatrechtsordnung durch Gewährung von Rechtsschutz, daß nur solchen Ansprüchen Schutz verliehen wird, die eine wirkliche vom Gesetz gebilligte Stütze im Zivilrechte haben. Daher werden Klagen aus offenbar nichtigen Rechtsgeschäften oder auf unmögliche oder unsittliche Leistungen der Abweisung trotz Anerkenntnisses und Urteilsantrages verfallen. Die herrschende Lehre würde folgerichtig diesen Klagen stattgeben; denn das Anerkenntnis hat nach ihr das nichtige Rechtsgeschäft bestätigt, die etwa mangelnde Form geheiltund — da ja die Ansprüche der Disposition der Parteien unterliegen — durch die dispositive Erklärung des Anerkenntnisses sämtliche Erfordernisse des Tatbestandes hergestellt. Diese Konsequenz wird jedoch nicht allgemein gezogen [1]). Dadurch gelangt die herrschende Lehre in ein Dilemma hinsichtlich der Frage, was denn nun eigentlich abgewiesen wird: der ursprüngliche Klageantrag oder der neue Antrag. Was

1) Vgl. Stein, zu § 307 III.

geht denn in die Rechtskraft über? Auf diese Frage kann man keine schlüssige Antwort geben, wenn man in dem Anerkenntnis ein materielles Rechtsgeschäft sieht, das den Klagantrag erledigt und an seine Stelle tritt.

Die Auffassung des Anerkenntnisses als einer reinen Prozeßhandlung führt zu einem brauchbaren Ergebnis. Nicht wird die mit dem angeblich neuen Antrag erhobene Klage abgewiesen, denn es werden nicht zwei verschieden begründete Klagen erhoben, sondern es wird über den ursprünglichen Klagantrag erkannt. Das gilt im Falle der Abweisung der Klage wie im Falle der Verurteilung auf die Klage. In dem Klaganspruch ist durch das Anerkenntnis keine Veränderung eingetreten, prozessual ist für den Richter nur Urteilsgrundlage gegeben; logisch notwendig wäre daher der durch § 307 ZPO erforderte Antrag nicht, denn der Klagantrag bleibt bestehen.

Degenkolb[1]) hat in überzeugender Weise nachgewiesen, daß nicht „Erwägungen formaler Logik" den Antrag in das Gesetz gebracht haben. Er hat an Hand einer eingehenden Untersuchung der Entstehungsgeschichte des § 307 dargelegt, daß er „seine Aufnahme in das Gesetz vielmehr mißverständlicher Entlehnung aus anderen Gesetzen und dem von der gemeinrechtlichen Prozeßtheorie her in die des Reichsprozesses eingedrungenen, nur halb überwundenen, in sich unklaren Dogma confessus pro iudicato verdankt"[2]). Degenkolbs Ansicht wird durch den Wortlaut der Motive gestützt: „§§ 267, 268[3]) beruhen auf der Erwägung, daß die Erlangung eines der vollen Rechtskraft fähigen Urteils auch im Falle der Anerkennung des geltendgemachten Anspruchs ein Recht des Gläubigers sei und daß, wie beim Anerkenntnis der Verpflichtete

---

1) Degenkolb, Anerkenntnisurteil, S. 134 ff.

2) Degenkolb, Anerkenntnisurteil, S. 120.

3) §§ 267, 268, (jetzt §§ 306, 307) sind seid 1877 unverändert geblieben.

auf Antrag zu verurteilen, so im Falle des Verzichts der Berechtigte auf Antrag mit der Klage abzuweisen sei, um dem Gegner die exceptio rei iudicatae und den Anspruch auf Kostenerstattung zu wahren. Wenngleich es zweifelhaft erscheinen mag, ob diese Bestimmungen notwendig sind, ob nicht durch Feststellung des Anerkenntnisses zu gerichtlichem Protokoll dem Interesse beider Parteien genügt werden kann, so hat doch der Entwurf jene Vorschriften aufgenommen, weil sie an sich zu einfachen praktischen Resultaten führend, im wesentlichen der in einem größeren Teil von Deutschland bestehenden Rechtsübung entsprechen und in diesen Gebieten auf ihre Aufrechterhaltung Wert gelegt wird. (Vgl. Württemberg, Art. 305, 354 u. f. Motive zum Württembergischen Entwurf Art. 302 Bayern Art. 268; Sächs. Entwurf §§ 508—570)." Der erste Teil dieser Begründung widerspricht geradezu den weiteren Ausführungen. Einmal wird als normales Ziel eines Prozesses richtig das Urteil hingestellt unbeschadet der Art der Einlassung des Beklagten auf die Klage. Sodann aber wird die Aufnahme der Vorschrift über das Anerkenntnisurteil damit begründet, daß man auf die geltende Rechtsübung Rücksicht nehmen müsse. Wenn es für zweifelhaft gehalten wird, ob nicht die protokollarische Feststellung genügt, so ist damit offenbar der Satz: confessus pro iudicato gemeint. An diesem Satze hielt auch die Württembergische Prozeßordnung von 1868 fest, die auf die Gestaltung unseres Paragraphen 307 von bestimmenden Einfluß gewesen ist.

Sie gab dem Kläger jedoch auf Antrag, der an eine kurze Ausschlußfrist gebunden war, — ein Urteil [1]). Hier ist das Erfordernis des besonderen Antrages erklärlich. In unserem Gesetze aber, das dem Anerkenntnis keine Vollstreckungskraft beigelegt hat, muß demnach ein Urteil ergehen. Eines besonderen Antrages würde es daher auch nicht bedürfen.

---

1) Degenkolb, Anerkenntnisurteil, S. 136.

Da jedoch mit der positiv-rechtlichen Regelung zu rechnen ist, so ist zu versuchen, dem Antrag, wie er nun einmal erfordert wird, gerecht zu werden. Auch hier trägt wieder die nahe Beziehung zwischen Versäumnis — und Anerkenntnisverfahren zur Erklärung des Antrages bei. Im Versäumnisverfahren ist der Antrag lediglich Urteilsbitte: er schließt jedoch den in der Klage enthaltenen Sachantrag in sich. Ebenso beim Anerkenntnisverfahren. Es wird mit dem Antrage ein Sachurteil begehrt, wie es schon im Klagantrag begehrt wurde; gleichzeitig wird aber auch auf die durch das Anerkenntnis eingetretene Prozeßlage Bezug genommen, damit der Richter sie bei Fällung seines Urteils zugrundelege[1]).

Die neueste Entwicklung des Prozeßgesetzes, die sie durch die Novelle vom 1. Juni 1909 erfahren hat, zeigt recht deutlich, daß der Gesetzgeber das Urteil über den ursprünglichen Klagantrag ergehen lassen will, daß er sich demnach von der gemeinrechtlichen Lehre völlig frei gemacht hat. Denn § 313 II ZPO gestattet eine kurze Abfassung des Anerkenntnisurteils, das nach Antrag des Klägers ergeht. Das Urteil kann in abgekürzter Form auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden. Es kann im Urteilstenor, dem weder Tatbestand noch Entscheidunggründe folgen müssen, auf den Klagantrag Bezug genommen werden, etwa in der Form: Anerkenntnisurteil! Erkannt nach dem Klagantrage. Der Gesetzgeber würde eine solche Vorschrift nicht gegeben haben, wenn der Inhalt dieser Urteilsformel nicht mit dem wirklich erlassenen Urteil übereinstimmte. Damit ist aber unzweideutig erklärt, daß der Antrag eine Reproduktion des ursprünglichen Klagantrages enthalten muß, sonst könnte nicht nach dem Klagantrag erkannt werden. Es ergibt sich daher, daß das Anerkenntnisurteil stets über den ursprünglichen Klagantrag ergeht, und der Urteilsantrag diesen Klagantrag nur zu reproduzieren hat.

---

1) Degenkolb, Anerkenntnisurteil, S. 144

Es bedarf noch einer Untersuchung der Frage, wie zu verfahren sei, wenn trotz erfolgter Anerkenntniserklärung der im § 307 ZPO erforderte Antrag nicht gestellt wird. Die herrschende Meinung nimmt an, daß das Verfahren dann ruhe [1]) weil durch das Anerkenntnis der Rechtsstreit erledigt sei. Der Streit unter den Parteien ist allerdings erledigt, aber nicht der Rechtsstreit — hier im Sinne von Prozeß. Der Kläger hat noch immer einen bisher unbefriedigten Anspruch auf Erlaß eines ihm günstigen Urteils. Diesen Anspruch kann das Anerkenntnis nicht erfüllen. Da mit dem Antrage auf Erlaß des Anerkenntnisurteils kein neues Rechtsschutzbegehren geltend gemacht wird, behält der ursprüngliche Klagantrag seine Wirkung, genau wie wenn der Urteilsantrag gestellt wäre. Auf diesen Klagantrag ist daher zu erkennen, und zwar nicht durch Anerkenntnisurteil, sondern durch kontradiktorisches Urteil. Das abgegebene Anerkenntnis bildet lediglich einen Beweisgrund. Der hier vertretenen Ansicht steht nahe die Ansicht von Müller [2]). Doch ist Müller darin nicht beizutreten, daß der Frage für die Praxis gar keine Bedeutung zukomme. Es ist für den Beklagten hinsichtlich der Kostenfrage wesentlich, ob er im kontradiktorischen oder nichtkontradiktorischen Verfahren verurteilt wird. Für den Kläger kommt dabei in Betracht, daß ein kontradiktorisches Urteil nicht ohne Antrag bezw. Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann. Hegler [3]) meint in Anlehnung an Degenkolb, es bliebe dem Kläger keine andere prozessuale Möglichkeit, als den nach § 307 erforderlichen Antrag zu stellen. So ist diese Vorschrift jedoch nicht aufzufassen. Die Verurteilung „dem Anerkenntnis gemäß“ ist in das Belieben des Klägers gestellt, das er durch einen entsprechenden Antrag äußern kann. Müller verkennt wohl Heglers Ansicht, wenn er meint, Hegler

---

1) Stein, ZPO. Bd. I. zu § 307 IV, 1.
2) Müller, a. a. O. S. 39, 40.
3) Hegler S. 59.

hielte beim Fehlen des Antrages Klagabweisung für geboten. Auch die Ansicht Hofmanns[1]. verkennt er; denn dieser gibt dem Richter nur das Recht, beim Fehlen des Antrags sein Urteil auf das Anerkenntnis zu stützen; er sagt aber nicht, daß nun ein Anerkenntnisurteil ergehe. Hofmann steht vielmehr auf dem auch hier vertretenen Standpunkt, das ohne Antrag ein nichtkontradiktorisches Urteil dem Anerkenntnis gemäß nach § 307 ZPO nicht ergehen kann.

---

1) Hofmann, a. a. O. S. 39.

V. Fälle, in denen Anerkenntnisurteil nicht ergehen kann.

Die Untersuchung dieses besonderen Falles führt zu einer Prüfung der Fälle, in denen trotz Anerkenntnisses und ordnungsmäßigen Antrages kein Anerkenntnisurteil ergehen kann. Zunächst ist kraft positiv-rechtlicher Bestimmung die Wirkung des Anerkenntnisses in Ehe- Familien- und Entmündigungssachen ausgeschlossen (§§ 617 I. 640, 670, ZPO); ferner bei Anfechtungsklagen gegen ein Ausschlußurteil (§§ 957 II, 975 ZPO); bei Klagen auf Aufhebung der Entmündigung und bei Klagen gegen den die Entmündigung aufhebenden Beschluß (§§ 679, 684 ZPO). In § 617 Abs. 1 ZPO ist bestimmt, daß die Wirkung des Anerkenntnisses ausgeschlossen sei, wie § 307 sie normiert. Es ist wohl verfehlt, wenn Müller[1]) annimmt, daß damit die Wirkungen des nachfolgenden Anerkenntnisurteils gemeint seien. Es ist die prüfungs-ausschließende Wirkung des Anerkenntnisses ausgeschlossen, weil die Prüfung der Klage aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht unterbleiben kann. Degenkolb[2]) sagt mit Recht: „Gerade weil das Anerkenntnis des § 268 (§ 307) an sich alle „Klagansprüche" decken würde, bedurfte es einer besonderen Ausschließung seiner formalen Wirkung für diejenigen „Ansprüche", welche um der der Parteidisposition entzogenen Natur des unterliegenden materiellen Rechtsverhältnisses willen jener formalen Wirkung des Anerkenntnisses entzogen bleiben sollten." Das Anerkenntnis behält aber die Bedeutung wie in dem eben

1) Müller S. 42.
2) Degenkolb, Anerkenntnisurteil, S. 149 Anm. 1.

erörterten Falle, wo bei einem Klaganspruch, der anerkannt worden ist, kein Urteilsantrag gestellt ist. Der Richter wird auch hier in dem Anerkenntnis ein Beweismoment finden, das allerdings nicht allein geeignet ist, die Entscheidung zu stützen.

Nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, sondern durch die Natur der zu fällenden Entscheidung ist in anderen Fällen die Wirkung des Anerkenntnisses ausgeschlossen. Es ist verbreitete Praxis der erstinstanzlichen Gerichte, im Falle der Zurücknahme der Klage, wenn der Beklagte den Antrag aus § 271 Abs. III. stellt, und der Kläger „den Anspruch anerkennt", die Verpflichtung des Klägers zur Kostentragung durch Anerkenntnisurteil auszusprechen. Diese Praxis, deren Zweck meist eine Verbilligung des Prozesses für den Kläger ist, entspricht durchaus nicht dem Inhalt und dem Zwecke des Gesetzes. Denn die Entscheidung ist schon nach gesetzlicher Vorschrift gegeben. Das Anerkenntnis kann aber eine Rechtsfolge, die schon gesetzlich feststeht, nicht mehr unstreitig machen. Der Antrag nach § 271 Abs. III. ZPO ist auch ganz in das Belieben des Beklagten gestellt: über die gesetzlich feststehende Verpflichtung des Klägers zur Kostentrragung kann er ein Urteil verlangen. Ein Vergleich mit dem Versäumnisverfahren wird auch hier von Nutzen sein. Wenn der Kläger im Termin nach Klagrücknahme nicht erscheint oder nicht verhandelt, so beruht seine auf Antrag des Beklagten ergehende Verurteilung nicht auf Versäumnis. Die Verurteilung ergeht lediglich nach Vorschrift des Gesetzes, hinsichtlich derer es irrelevant ist, ob die Partei sie bestreitet oder anerkennt. Wenn man ein Versäumnisurteil in diesem Falle zuläßt, was viele Schriftsteller tun, so kommt man zu der eigenartigen Konsequenz, daß gegen ein Urteil, das nicht mehr zur Hauptsache, sondern nur über die Kosten ergeht, der Einspruchs zulässig wäre. Dies sei zugegeben. Doch welches Rechtsmittel soll etwa gegen das Anerkenntnisurteil über die Kosten zulässig sein? Es wäre doch, wie

Fischer [1]) behauptet, über einen Anspruch ergangen. Ist es nun ein reines Kostenurteil oder ist es Sachurteil? Ist die Berufung oder die Beschwerde zulässig? In der Tat wird kein Anspruch mit dem Antrage des Beklagten geltend gemacht. Anspruch im Sinne von § 307 ZPO ist nur der mit der Klage oder mit der Widerklage geltend gemachte Anspruch. Das Anerkenntnis kann sich nicht auf Anträge oder Prozeßrechte beziehen, die sich etwa nach veränderter Prozeßlage aus dem Klageabweisungsantrag ergeben [2]).

Ferner kann kein Anerkenntnisurteil ergehen nach § 304 ZPO nur über den Grund des Anspruchs. Damit würde ja zugegeben, daß der Anspruch nach Grund und Höhe quantitativ teilbar wäre, was doch logisch unmöglich ist. Es ist ferner nicht der Anspruch anerkannt, sondern nur der Grund des Anspruchs. Neumann (Jahrbuch des deutschen Rechts, Bd. VII. S. 798) nennt das Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig, veröffentlicht im Recht 1909 Nr. 329, mit Recht eine bedenkliche Neuschöpfung.

Ein ganz besonderer Fall, in dem trotz Anerkenntnisses des Beklagten und Antrages des Klägers kein Anerkenntnisurteil ergehen kann, wird von Bucerius [3]) erwähnt. Seiner Ansicht, daß, wenn der Beklagte von zwei eventuell verbundenen Anträgen den prinzipalen anerkennt, ein Anerkenntnisurteil ergeht, das den Prozeß in vollem Umfange erledigt, ist beizutreten. Auch bei Anerkenntnis des Eventualantrages hat Anerkenntnisurteil nach diesem zu ergehen, wenn aus dem Verhalten des Klägers etwa aus der Stellung des Antrages auf Erlaß des Anerkenntnisurteils, hervorgeht, daß er den prinzipalen An-

---

1) Fischer, DJZ. 1906 S. 1016—1017.

2) Wie hier Jacobson, DJZ. 1906 S. 643—644, a. M. Fischer ebenda S. 1016—1017 und Labes ebenda, S. 813—814.

3) Bucerius, a. a. O. S. 218 ff.

trag nicht weiter verfolgen will. Dieses gilt besonders für den Fall, daß der Eventualantrag auf ein aliud geht, denn eine Klage mit eventuellen Klaganträgen begehrt nur eine Art der Befriedigung. Anders dagegen, wenn mit dem Eventualantrage ein minus gegenüber dem Prinzipalantrage geltend gemacht wird. Dann würde der Antrag des Klägers auf Erlaß eines Anerkenntnisurteils vorbehaltlich seiner mit dem Prinzipalantrage geltend gemachten Mehrforderung abzulehnen sein, und zwar aus demselben Grunde wie in dem eben besprochenen Falle. Denn der mit dem Eventualantrage geltend gemachte Anspruch stellt keinen quantitativen Teil des ganzen in der Klage geltend gemachten Anspruchs dar; die beiden Anträge konkurrieren alternativ, sie sind nicht kommensurabel. Das gilt etwa für den Fall, in dem mit dem Eventualantrage eine Leistung zur anderen Zeit begehrt wird. Sodann auch, wenn etwa 200 aus unerlaubter Handlung, 100 aus ungerechtfertigter Bereicherung verlangt werden; dann kann der Anspruch aus Bereicherung kein Teil des Anspruchs aus unerlaubter Handlung sein. Es ist Bucerius auch darin zu folgen, daß ein solches Urteil keine klare Rechtskraft schaffen würde [1]). Dagegen ist ihm nicht darin beizutreten, daß das Anerkenntnis noch materiell-rechtliche Wirkung haben könnte, und daß der Kläger es etwa als neue Stütze für seine neue Klagbitte verwenden könnte.

Ein wichtigerer Fall wie die bisher erörterten, in dem ebenfalls kein Anerkenntnisurteil trotz Anerkenntnisses und Antrages ergehen kann, ist derjenige wenn die Klage aus prozessualen Gründen, wie etwa wegen mangelnder Kompetenz des angegangenen Gerichts, abgewiesen werden muß. Hierbei ergibt sich die Frage: was wird aus dem in der mündlichen Verhandlung erklärten Anerkenntnis? Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich leicht, wenn man das Anerkenntnis als reine Prozeßhandlung charakterisiert. Eine Prozeßhandlung hat ihrem Wesen

1) Bucerius, a. a. O. S. 219, 220.

nach nur Wirkung für den anhängigen Prozeß, in dem sie ihrer Bestimmung gemäß Material zur Urteilsfällung schafft. Eine Hinauswirkung über den anhängigen Prozeß können dem Anerkenntnis nur die Schriftsteller zuschreiben, die in ihm zugleich ein zivilrechtliches Rechtsgeschäft sehen[1]). Es würde dem Kläger demnach gestattet sein, in einem künftigen Prozesse sich auf das Protokoll des ersten Prozesses zu beziehen. Es würde dann ein Urteil ergehen, auf Grund einer Anerkenntniserklärung, die in einem nicht ordnungsmäßig anhängig gemachten Verfahren abgegeben ist. Oder soll dem Kläger etwa gestattet sein, aus dem Anerkenntnisse selbst zu klagen? Es kann doch für die Entscheidung des Nachprozesses unmöglich von Bedeutung sein, daß in einem unordnungsmäßig erhobenen Verfahren zwischen den Parteien kein Streit bestand. Denn die Anerkenntniserklärung wird nur für den anhängigen Prozeß abgegeben, darüber hinaus kann ihr keine Wirkung zukommen[2])

---

1) Vgl. Stein, zu § 307 IV; Wach, Arch. f. ziv. Praxis, 64, 254 f, Trutter, a. a. O. S. 430 und neuestens Kronenberger a. a. O. S. 95 ff.

2) Wie hier Hegler, a. a. O. S. 107.

VI. Die Rechtsbehelfe gegen das Anerkenntnisurteil.

1) Die Berufung.

a) Die Zulässigkeit der Berufung.

Zu den praktisch wichtigsten das Anerkenntnisurteil betreffenden Fragen gehört die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsmittels und der meist damit verbundenen Anfechtung bezw. des Widerrufs des Anerkenntnisses seitens des in erster Instanz seinem Anerkenntnisse gemäß verurteilten Beklagten. In eine Prüfung der Frage nach der Zulässigkeit der Anfechtung oder des Widerrufs des Anerkenntnisses kann erst dann eingetreten werden, wenn zuvor die Zulässigkeit des Rechtsmittels bejaht ist, m. a. W. die Entscheidung über das Rechtsmittel kann nur dann auf sachliche Gründe gestützt werden, wenn zuvor die Einlegung des Rechtsmittels für zulässig erachtet wird. Es steht hier die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsmittels der Frage nach dem Vorhandensein der Prozeßvoraussetzungen bei der Klage gleich [1]). Besonders in dem Falle, wo mit der Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils mittels Rechtsmittels ein Widerruf bezw. eine Anfechtung des dem angefochtenen Urteile zugrundeliegenden Anerkenntnisses verbunden ist, was bei der Einlegung des Rechtsmittels seitens des Beklagten fast immer der Fall ist, ist die Frage nach der Zulässigkeit der Berufung von der Frage nach ihrer Wirksamkeit scharf gesondert zu halten. Es ist daher nicht angängig, etwa die Zulässigkeit der Berufung von einer er-

1) Gaupp-Stein, ZPO. Bd. II, vor § 511.

folgreichen Anfechtung des Anerkenntnisses abhängig zu machen; für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels bleibt die Frage ob es begründet ist, außer Betracht [1]). Die Zulässigkeit des Rechtsmittels ist bedingend für jede weitere sachliche Prüfung und ist daher zunächst zu erörtern.

Bei dem Anerkenntnisurteil handelt es sich um ein Endurteil im Sinne von § 511 ZPO, denn es erledigt wie jedes andere auf Grund kontradiktorischer Verhandlung ergangene Urteil den Rechtsstreit. In § 99 Abs. 2 ZPO ist ausdrücklich festgestellt, daß die auf Grund Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung die Hauptsache erledigt. Aus derselben Bestimmung folgt die Zulässigkeit der Berufung gegen ein Anerkenntnisurteil. Der zweite Halbsatz des Abs. II. des § 99 ZPO läßt die selbständige Anfechtung der in einem Anerkenntnisurteile enthaltenen Kostenentscheidung mittels Rechtsmittels zu. Voraussetzung der Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung ist, daß gegen die Sachentscheidung ein Rechtsmittel zulässig ist [2]). Die Bestimmung des § 99 ZPO läßt mit Rücksicht auf § 93 ZPO eine Beschränkung des ordentlichen Rechtsmittels — nicht der Beschwerde — auf die Kostenentscheidung zu, als Ausnahme von der Bestimmung des Abs. I. des § 99 ZPO. Es folgt daraus, daß die Prozeßordnung gegen ein Anerkenntnisurteil die ordentlichen Rechtsmittel tel zuläßt [3]). Mittelbar folgt die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsmittels aus § 708 Nr. 1 ZPO: Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit hat nur bei solchen Urteilen Sinn und Zweck, gegen die noch ein Rechtsmittel zulässig und deren Rechtskraft noch gehemmt ist. Der gesetzgeberische Grund, die vorläufige Vollstreckbarkeit auch ohne Antrag anzuordnen, ist in der relativen Seltenheit einer Berufung gegen ein Anerkenntnisurteil zu suchen.

---

1) Entsch. d. RG. im sächs. Arch. Bd. 8, 123.

2) Seuffert, ZPO. Bd. I zu § 99 2 a Stein, ZPO. Bd. I § 99 IV.

3) Vgl. d. Entsch. d. RG. JW. 1893 S. 156; Nr. 6; 1897 S. 631 Nr. 9, 1901 S. 157 Nr. 1; die Komm. v. Stein zu § 307 IV. 3, Seuffert § 307 3 a, Petersen § 307 3. Struckmann-Koch § 507, 4, Förster-Engelmann § 307, 5; Wilmowski-Levy § 268.

Die Statthaftigkeit des Rechtsmittels der Berufung im allgemeinen setzt nach der herrschenden Meinung und der ständigen Rechtssprechung des Reichsgerichts voraus[1]), daß der Rechtsmittelkläger durch das angefochtene Urteil wenigstens formell beschwert ist. Dem verurteilten Beklagten könnte das Rechtsmittel daher etwa aus dem Grunde genommen sein, weil er mit seinem ausdrücklich erklärtem Einverständnis, nämlich auf Grund eines Anerkenntnisses des Klaganspruchs verurteilt ist und daher meistens durch die Verurteilung gar nicht beschwert ist. Das Reichsgericht, das zu dieser Frage meist nur in Bezug auf den Kläger Stellung genommen hat, erklärt in der Entscheidung vom 1/8. Februar 1893 (JW. S. 156 Nr. 6, Gruchot Bd. 37, 1232; Seufferts Arch. Bd. 49, 233) die allgemeinen Grundsätze auch auf den Beklagten für anwendbar, nach dessen Anträgen erkannt werde. Das Reichsgericht findet dann schon einen Beschwerdegrund für den Beklagten, wenn er nach dem Klagantrage verurteilt ist. Die obsiegende Partei nach deren Anträgen erkannt ist, kann dagegen keine Beruufng einlegen. Für den Beklagten kann nun schon dann eine Beschwerung vorliegen, wenn abweichend vom Klagantrage und nicht dem Anerkenntnis gemäß verurteilt ist.

Die Berufung gegen ein Anerkenntnisurteil, das ein Sachurteil wie jedes andere Urteil nach dem Klagantrage ist, ist auch noch aus anderen Gründen unentbehrlich. Denn nicht jedes Urteil, das in der Überschrift die Bezeichnung als Anerkenntnisurteil trägt, ist nun auch in der Tat ein Anerkenntnisurteil im Sinne von § 307 ZPO. Für die rechtliche Natur eines Urteils ist nicht die Bezeichnung maßgebend, die der Richter ihm gibt, sondern dafür ist sein wirklicher Inhalt bestimmend. Anderseits wird weder aus dem Urteilstenor, noch häufig aus der Überschrift erkennbar sein, ob es sich um ein kontradik-

---

1) So Gaupp-Stein, vor § 511 II a; Petersen, zu § 511 3, Struckmann-Koch zu § 527, 2. RG. 45, 321, 412.

torisches oder nichtkontradiktorisches Urteil handelt. So besonders in dem Falle, wo ein Urteil zum Teil auf Grund kontradiktorischer Verhandlung, zum anderen Teil auf Grund Anerkenntnisses ergangen ist. Dann führt die Zulässigkeit der Berufung gegen den auf Grund kontradiktorischer Verhandlung ergangenen Teil des Urteils nicht ohne weiteres die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen den anderen Teil des Urteils herbei. Die beiden Teile sind nur äußerlich verbunden in einer Urteilsformel; eine innere Beziehung besteht zwischen ihnen nicht. Das geht schon daraus hervor, daß bei strenger Auslegung des Gesetzes die auf Grund Anerkenntnisses ergangene Verurteilung durch Teilurteil hätte ausgesprochen werden müssen, das dann selbständig mittels Rechtsmittels anfechtbar gewesen wäre.

b) Die Anfechtbarkeit des Anerkenntnisses.

Wenn hiernach die Berufung gegen ein Anerkenntnisurteil seitens des nach dem Klagantrage verurteilten Beklagten zulässig ist, so ergibt sich schon aus den obigen Erörterungen, daß die Berufung nicht notwendig mit einer wirksamen Anfechtung des Anerkenntnisses verbunden sein muß. Dann würde allerdings die Frage nach der Zulässigkeit der Berufung mit der Frage nach ihrer Wirksamkeit zusammenfallen. Die Form der Anfechtung des Anerkenntnises wird bei einem noch nicht rechtskräftigen Urteil zwar immer das Rechtsmittel der Berufung sein [1]). Es wird auch in erster Instanz, da zwischen Abgabe des Anerkenntnisses und Erlaß des Urteils meist nur ein knapper Zeitraum liegt, kaum Gelegenheit sein, das Anerkenntnis anzufechten.

Der Berufungskläger wird in der Regel mit seiner Berufung Abänderung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage begehren. Die Abweisung der Klage

---

1) Degenkolb, Anerkenntnisurteil, S. 156 Anm. 3.

setzt eine kontradiktorische Verhandlung in der Berufungsinstanz voraus. Die Berufungsverhandlung stellt keine völlig neue Verhändlung, sondern nur eine Fortsetzung der Verhandlung erster Instanz dar; gewisse in erster Instanz abgegebene Erklärungen und dadurch eingetretene prozessuale Rechtsnachteile behalten ihre Wirksamkeit[1]). Das muß auch für das Anerkenntnis, das nach § 307 ZPO Urteilsgrundlage schafft, gelten. Die Sachverhandlung in der Berufungsinstanz muß mit einer Beseitigung des Anerkenntnises beginnen. Die Beseitigung des Ankenntnisses kann nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen nur im Wege neuen Vorbringens nach § 529 ZPO erfolgen[1]). Der Berufungskläger muß Tatsachen vorbringen, die den Widerruf seines in erster Instanz abgegebenen Anerkenntnisses rechtfertigen.

Bei der Beantwortung der nunmehr zu erörternden Frage nach der Widerruflichkeit oder Anfechtbarkeit des gerichtlichen Anerkenntnisses ist davon auszugehen, welchen Vorschriften das Anerkenntnis in Bezug auf diese Frage unterliegt. Da jedoch keine positiv-rechtlichen Vorschriften über Anfechtung und Widerruf des Anerkenntnisses gegeben sind, ist für die Entscheidung der Frage lediglich sein rechtlicher Charakter bestimmend.

Es ist bereits oben darauf hingewiesen, daß die Charkterisierung des Anerkenntnisses als eines materiell-rechtlichen Rechtsgeschäftes für die Frage nach der Anfechtbarkeit des Anerkenntnisses wegen Willensmängel ein einfaches und praktisch brauchbares Resultat liefert. Es ist aber auch gleichzeitig betont, daß eben um dieses praktischen Ergebnisses willen das Anerkenntnis als privatrechtliches Rechtsgeschäft charakterisiert wird[2]). Die Anhänger dieser Theorie lassen konsequent eine uneingeschränkte Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften auf das gerichtliche Anerkenntnis zu, und zwar in erster

1) Gaupp-Stein, ZPO. II vor § 511.
2) Stein, ZPO. I. zu § 307 V.

Linie der Bestimmungen über Willensmängel (§ 116 ff. BGB)[1]. Die Rechtssprechung hat sich fast ohne Ausnahme der herrschenden Meinung angeschlossen[2]. Diese Ansicht entbehrt jedoch ihrer wichtigsten Voraussetzung: das Anerkenntnis ist, wie oben nachzuweisen versucht ist, kein materiell-rechtliches insbesondere kein zivilrechtliches Rechtsgeschäft, sondern reine Prozeßhandlung.

Dieser Ansicht am nächsten steht die weniger zahlreich vertretene Meinung, daß das Anerkenntnis zwar nicht seiner rechtlichen Natur nach, aber bei analoger Anwendung den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes hinsichtlich der Anfechtung wegen Willensmängel unterliege[3]. Dieser Meinung fehlt die Grundlage zu einer analogen Anwendung, nämlich die Aehnlichekit des Tatbestandes, wenn man davon absehen will, daß eine analoge Anwendung von Privatrecht auf Prozeßrecht an sich schon bedenklich ist[4]. Eine dem gerichtlichen Geständnis analoge Behandlung, wie sie von einigen Schriftstellern empfohlen wird[5], enthält den letzteren Fehler nicht, sie muß aber wegen der grundsätzlichen Verschiedenheit der beiden Begriffe abgelehnt werden. Das gerichtliche Geständnis bezieht sich nur auf den Beweis von Tatsachen, das gerichtliche Anerkenntnis schließt jeden Tatsachenbeweis aus, ersteres bezieht sich nur auf Tatsachen, die auf die Entstehung des Anspruch schließen lassen[6]. Das Anerkenntnis bezieht sich auf den Anspruch selbst als Äußerung eines bestehenden Privatrechtes, soweit es im Prozesse geltend gemacht wird. Infolgedessen erfordert

1) Stein § 307 V, Struckmann-Koch § 307, 4, Petersen § 307, 3; Reinke § 307 a; Wilmowski-Levy § 278 I; Bunsen S. 433.

2) RG. JW. 1887 S. 434; 1889 S. 451; Entsch. Sammlg. Bd. 59, 346. Bayer. oberst. LG. Seufferts Arch. 47, Nr. 234.

3) Hölder, a. a. O. S. 409, zweifelhaft Seuffert § 307, 4, Ziemssen S. 127.

4) Müller, S. 60; Hellwig, Prozeßhandlung und Rechtsgeschäft, S. 62, 63.

5) Wach, CA. S. 253 f. Planck I, S. 330. Pagenstecher S. 278, Paul S. 8. Weismann I § 36 S. 301.

6) Skonietzki—Gelpcke zu § 307, Anm. 5.

das Geständnis noch eine Prüfung der Schlüssigkeit der Klage durch den Richter, während das Anerkenntnis eine solche ausschließt. Daher können beide Erklärungen in ihrem Wesen nicht identisch sein und nicht dieselbe Behandlung vertragen. Insbesondere kann beim Anerkenntnis eine bereits eingetretene Rechtsfolge nicht durch Beweise beseitigt werden[1]). Und ebenso kann die Bestimmung des § 290 ZPO wegen der dort statuierten Berücksichtigung des Rechtsirrtums und des Irrtums im Motiv und der darinliegenden „Irregularität" keine analoge Ausdehnung auf andere im Prozeß abgegebene Erklärungen finden[2]). Es mag auch bei dieser letzten Ansicht, die eine Analogie aus dem Prozeßrechte sich zur Stütze nimmt, zugegeben sein, daß eine Anfechtungsmöglichkeit nach § 290 ZPO praktisch zu brauchbaren Ergebnissen führt. Das kann aber nur de lege ferenda Interesse haben, positivrechtlich ist eine derartige Behandlung nicht gerechtfertigt.

Es ist sodann die vereinzelt vertretene Ansicht abzulehnen, daß das Anerkenntnis dem freien Widerruf der Partei unterliegt[3]). Eine Bindung, wie sie jeder einem Willen entspringenden Erklärung zukommt, führt auch das Anerkenntnis herbei. Diese Bindung kann aber anderseits auch nicht so stark sein, daß das Anerkenntnis unwiderruflich ist[4]). Dabei ist der von Hegler[5]) angeführte Gesichtspunkt, daß das Anerkenntnis nicht strenger behandelt werden kann, als das Geständnis, zwar durchaus richtig, er kann jedoch nur de lege ferenda Verwendung finden.

Heglers Ansicht[6]), daß der Versuch des Widerrufs des Anerkenntnisses vom Richter nach freiem Ermessen

---

1) Stein, ZPO. Bd. I. § 307 V.

2) Walsmann, a. a. O. S. 195; Hegler, S. 294; Wilmowski-Levy zu § 278, Demmler S. 56 f, v. Canstein S. 332.

3) Demmler, S. 55 ff. RG. 32 Nr. 113.

4) Reichel, a. a. O, S. 99, Paul, S. 8, Nußbaum, S. 68.

5) Hegler, S. 295.

6) Hegler, S. 296.

zu beurteilen sei, dürfte nicht einmal, wie Hegler es tut, de lege ferenda zu empfehlen sein. Denn Hegler läßt eine vollständige Aufrollung der Gründe zu, die zur Abgabe des Anerkenntnisses geführt haben. Dabei gelangt er in eine Analogie zur Behandlung des Geständnisses, die er vorher ablehnt[1]). Der Schlußbemerkung, die er seinen gründlichen Erörterungen anfügt[2]), hätte Hegler weiter folgen sollen: dem Gedanken, daß es sich im Prozeß als Feststellungsverfahren um die Richtigkeit behaupteter „Ansprüche", um ein deklaratives Urteilen handelt, daß diesem Zweck auch die Wirkungen der einzelnen Parteiakte eingegliedert werden müssen, daß von diesen prozessualen Parteiakten die rechtsgeschäftliche Gestaltung der Privatrechtsverhältnisse durch Parteiakte grundsätzlich verschieden ist, daß die Verkoppelung von Zivilrechtlichem und Prozessualem zu schiefen Begriffsbildungen und zur Verhüllung des wahren Sachverhalts durch täuschende Konstruktionen führt. Diese Sätze hätten Hegler davon abbringen müssen, den Erfolg eines Widerrufs dem freien Ermessen des Richters zu überlassen. Es handelt sich um einen reinen Prozeßakt bei dem Anerkenntnis, und in Prozeßfragen ist nur eine strenge gesetzliche Vorschrift, die dem Richter möglichst wenig Spielraum läßt, brauchbar. Die Erfordernisse, die Hegler weiter an eine erfolgreiche Anfechtung des Anerkenntnisses stellt, sind eher zu billigen. Er verlangt[3]), daß einerseits Gründe aus der Genesis von Anerkenntnis und Verzicht vorgebracht werden, welche geeignet sind, daß aus der Anerkenntniserklärung folgende Wahrscheinlichkeitsmoment für das Bestehen des Anspruchs zu entkräften, anderseits Gründe, welche gegen das Bestehen des Anspruchs sprechen. Die Heglersche Ansicht kehrt in der neuesten Schrift von Müller mit Abänderungen wieder. Müller hat offenbar den Heglerschen

---

1) Hegler, S. 294.
2) Hegler, S. 297.
3) Hegler, S. 296.

Gedanken aufgenommen; er folgert die Anfechtbarkeit des Anerkenntnisses aus dem Prozeßzwecke.

Eine endgültige Lösung der Frage soll als über den oben festgestellten Rahmen dieser Arbeit hinausgehend hier nicht versucht werden. Sie hat auszugehen einmal von der deklaratorischen Natur des Anerkenntnisurteils und ferner von der rechtlichen Natur der Anerkenntniserklärung als einer reinen Prozeßhandlung. Das Urteil soll der materiellen Rechtslage möglichst entsprechen. Der Partei, zu deren Ungunsten eine Feststellung erfolgt ist, die mit der wahren Rechtslage nicht übereinstimmt, muß Gelegenheit gegeben werden, die sich aus der Feststellung ergebenden Folgen zu vermeiden, selbst wenn diese Folgen mit ihrem ausdrücklich erklärten Einverständnis eingetreten sind. Aus der Natur des Anerkenntnisses als Prozeßhandlung folgt daß, seine Anfechtbarkeit keine Ähnlichkeit mit der Anfechtbarkeit privatrechtsgeschäftlicher Erklärungen haben kann. Denn der Prozeß dient nicht dem Abschlusse von Rechtsgeschäften, sondern dem Schutze der Privatrechtsordnung. Ein Ergebnis aus der Analogie, die dem Privatrechte entnommen ist, muß daher immer zweifelhaft bleiben. Anderseits ist zuzugeben, daß § 307 ZPO die das Anerkenntnis betreffenden Rechtssätze nicht erschöpft. Eine positiv-rechtliche Regelung der Frage nach der Anfechtbarkeit ist nicht erfolgt. Ob die vielfachen Versuche einer wissenschaftlichen Lösung den Gesetzgeber veranlassen würden, eine Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, erscheint bei dem Stande der Lehre recht fraglich.

2) Rechtsbehelfe gegen das rechtskräftige Anerkenntnisurteil.

Aus den eben angeführten Gründen könnte es billig erscheinen, daß der nach seinem Anerkenntnis verurteilte Beklagte sich auch noch gegen die Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftigen Urteil verteidigen könnte, zumal, wenn er erst nach Rechtskraft Kenntnis davon erlangt hat,

daß sein Anerkenntnis zu Unrecht abgegeben ist, etwa in der Überzeugung, er sei eine gültige Verpflichtung eingegangen, während das Rechtsgeschäft, das Gegenstand des Prozesses war, formnichtig gewesen ist. Billigkeitsgründe können jedoch allein keinen Rechtsbehelf schaffen, den der Schuldner wirksam gegen Zwangsvollstreckung aus dem Anerkenntnisurteil verwerten könnte. Rechtsgründe schließen anderseits eine wirksame Verteidigung, insbesondere eine Einstellung der Zwangsvollstreckung aus.

Die Gründe, die der Schuldner für die Einstellung der Zwangsvollstreckung vorbringen könnte, müßten den im Urteile festgestellten Anspruch selbst treffen und daher materieller Natur sein. Für den Schuldner im Sinne der Zwangsvollstreckung ist nun die Zwangsvollstreckungsgegenklage aus § 767 ZPO der einzige Rechtsbehelf, der es ihm ermöglichen kann, materielle Einwendungen gegen die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung vorzubringen[1]). Der § 767 ZPO läßt nur Einwendungen rein materieller Natur zu, und damit ist die Zahl der Einwendungen recht eng begrenzt; aber auch für die Zeit der Entstehung der Einwendungen, die noch gegen die Zwangsvollstreckung vorgebracht werden können, gibt § 767 ZPO eine bedeutsame Vorschrift. Beide Begrenzungen ergeben sich aus der Natur des Prozesses als eines Streites unter den Parteien. Die Parteien sind in jeder Beziehung Herren des Prozeßstoffes; das eigene Interesse muß sie aber dazu führen, diesen Prozeßstoff an der richtigen Stelle und zur richtigen Zeit vorzubringen. Für den Gläubiger, dessen Interessen bei der Zwangsvollstreckung im Vordergrunde stehen, würde es eine große Gefahr bedeuten, wenn der Schuldner noch in der Zwangsvollstreckungsinstanz alle möglichen nur der Verschleppung dienenden Einwendungen erheben könnte.

Der Abs. II. des § 767 ZPO läßt die Einwendungen nur insoweit zu, als die Gründe auf denen sie beruhen, erst

---

1) Gaupp-Stein, II. zu § 767 S. 482.

nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen spätestens hätten geltend gemacht werden können, entstanden sind. Dieser Zeitpunkt ist im Falle des Anerkenntnisurteils der Schluß der mündlichen Verhandlung, in der der Beklagte seinem Anerkenntnis gemäß verurteilt ist. Meist wird erst nach diesem Zeitpunkt der verurteilte Beklagte Kenntnis davon bekommen, daß sein Anerkenntnis zu Unrecht abgegeben ist. Ist der Beklagte etwa von dem Kläger bewuchert worden und erfährt er nach Erlaß des Urteils davon, dann liegen die Tatsachen, die er gegen das Urteil vorbringen will, vor Erhebung der Klage, wenn er auch erst nach Erlaß des Anerkenntnisurteils Kenntnis davon bekommen hat. Für die Geltendmachung der Einwendungen ist aber nicht die Zeit der Kenntnis des Schuldners, sondern nach § 767 die Zeit maßgebend, zu der die Gründe, auf denen sie beruhen, entstanden sind[1]).

Wenn schon aus diesem Grunde die Einwendungen, die der Beklagte etwa gegen die Zwangsvollstreckung erheben könnte, ausgeschlossen sind, so scheitert der Erfolg der Vollstreckungsgegenklage noch an einen weiteren wichtigen Grunde. Es sind entsprechend den nach § 767 ZPO zulässigen Einwendungen nur die Umstände zu beachten, die den im Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen. Einer Eingehung auf den Klaganspruch steht jedoch das in der mündlichen Verhandlung abgegebene Anerkenntnis entgegen. Bevor das Anerkenntnis nicht beseitigt ist, kann ebenso wie bei der Berufung auf den Klaganspruch nicht eingegangen werden. Eine Anfechtung des Anerkenntnisses gehört nicht zu den Einwendungen, welche den im Urteil festgestellten Anspruch betreffen. Das Anerkenntnis steht zwar in sehr enger Beziehung zum Urteil, es bildet seine notwendige Grundlage. Der im Urteil festgestellte Anspruch ist aber kein „anerkannter"

---

1) Gaupp-Stein II. § 767 II, b; Falkmann, a. a. O. S. 394, Seuffert § 767 S. 403. Petersen § 767 S. 375; Planck S. 696: Weismann S. 100 RG. Urt. v. 13. II. 1894 JW. S. 120 Nr. 12.

Anspruch. In dem oben angedeuteten Rahmen dürfte der Schuldner zwar Gründe vorbringen, die eine Beseitigung des Anerkenntnisses rechtfertigen. Die Beseitigung des Anerkenntnisses bildet jedoch eine Vorbedingung für die Zwangsvollstreckungsgegenklage, die vorher zu erfüllen und nicht erst in diesem Verfahren geschafft werden kann. In Verbindung mit einer Anfechtung des Anerkenntnisses ist demnach die Zwangsvollstreckungsgegenklage nicht zulässig [1]).

Der § 767 ZPO gibt dem Schuldner einen an gewisse Voraussetzungen geknüpften prozessualen Rechtsbehelf in Form einer Klage. Daneben bestehen für den Schuldner andere Möglichkeiten, mit Hilfe von Klagen aus materiellem Rechte denselben Erfolg zu erzielen. Es können die Voraussetzungen der Bereicherungsklage oder der Klage nach § 826 BGB vorliegen [2]); regelmäßig werden dem Schuldner diese Mittel jedoch nur offenstehen, wenn auch die Voraussetzungen der Klage aus § 767 ZPO gegeben sind [3]). In diesen Klagen wird der Schuldner nämlich nur in der Offensive solche Rechte geltend machen, die er als Beklagter in der Defensive als Gegenrechte und Einwendungen geltend machen konnte.

Der in der Praxis häufig zu beachtende Fall, daß das Anerkenntnisurteil und der vorausgegangene Prozeß der Abwicklung eines Wuchergeschäftes dienen, was darin seinen Grund hat, daß der Beklagte seine frühere Lage gern verheimlichen möchte und deshalb leicht zu einem Anerkenntnis bereit ist, endet für den Beklagten meist mit der Vollstreckung, denn das Wuchergeschäft äußert nach Rechtskraft des Anerkenntnisurteils keine für den Beklagten günstigen Rechtsfolgen. Durch das Anerkenntnis wir spätestens das sittenwidrige Verhalten des Klägers, das noch in der Erhebung der Klage

---

1) Skonietzki-Gelpcke zu § 307 a. E. RG. Urt. v. 12. I. 09 JW. S. 131 Nr. 2; anders Förster-Engelmann zu § 307, 5.

2) Wilmowski-Levy zu § 684. Gaupp-Stein, Seuffert zu § 767.

3) Kohler, C. A. Bd. 80, S. 141 ff. § 7 S. 163.

aus einem Wuchergeschäft zu finden ist, abgeschlossen. Denn, wenn der Kläger die durch ein freiwillig abgegebenes Anerkenntnis geschaffene Prozeßlage ausnützt, handelt, er nicht mehr gegen die guten Sitten. Wenn er daher das darauf ergehende rechtskräftige Urteil vollstreckt, so liegt darin keine „Ausbeutung der Rechtskraft gegen die guten Sitten." Ohne auf diese in der jüngsten Literatur[1]) mehrfach behandelte Frage näher einzugehen, mag nur noch darauf hingewiesen werden, daß dem Erfolge einer Klage aus § 826 BGB oder dem Erlasse einer einstweiligen Verfügung auf Einstellung der Zwangsvollstreckung, wie das Reichsgericht (Bd. 61, 359) sie für zulässig hält, die Unmöglichkeit entgegensteht, das Anerkenntnis als Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung zu beseitigen.

Diese Unmöglichkeit ist es auch, die einem Versuche, die Aufhebung des rechtskräftigen Anerkenntnisurteil zu erreichen, den Erfolg versagen muß. Für die Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen gibt die Zivilprozeßordnung das Mittel der Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeits- und Restitutionsklage. Von der Nichtigkeitsklage kann hier abgesehen werden, da diese nur gegeben ist, wenn grundlegende Prozeßvorschriften verletzt sind. Die Restitutionsklage ist zur Ausgleichung materiellen Unrechtes gegeben, das in einem rechtskräftigen Urteile enthalten ist[2]). Die Voraussetzungen der Restitutionsklage können gegeben sein. Ob aber in der Verurteilung des Beklagten ein materielles Unrecht enthalten ist, das läßt sich nur nach Beseitigung des Anerkenntnisses beurteilen. Die Verurteilung auf Grund eines Anerkenntnisses, das freiwillig abgegeben ist, kann kein materielles Unrecht bedeuten. Bei Erwirkung des An-

---

1) Dernburg, DJZ. 1905 S. 465; Hüssener, KGBl. 1906 S. 45. Kleinfeller, Seuff. B 1; 1906 S. 1; Hoeniger, DJZ. 1905 S. 1005, Rehbein, DJZ. 05 S. 1109; Pagenstecher JW. 08 S. 187 und neuestens Dalberg ZZP. 1910.

2) Gaupp-Stein, Petersen, Seuffert, Struckmann-Koch, Wilmowski-Levy in den Vorbem. zu § 578 ZPO.

erkenntnisses können allerdings von seiten des Gegners oder dessen Vertreters unerlaubte Handlungen begangen sein, die nach mehrfach vertretener Ansicht eine Restitution begründen[1]). Doch können die prozessualen Wirkungen des Anerkenntnisses nicht ohne weiteres beseitigt werden. Ebenso wie bei der Klage aus § 767, die doch der Restitution nach ihrer Begründung und nach ihren Voraussetzungen recht ferne steht, müßte das Anerkenntnis vor dem Eintritt in das Wiederaufnahmeverfahren beseitigt sein. Eine Anfechtung des Anerkenntnisses im Wiederaufnahmeverfahren ist nicht mehr möglich. Die Anfechtungsmöglichkeit ist auf den Prozeß beschränkt, in dem die Erklärung abgegeben ist, wenn auch nicht auf dieselbe Instanz. Dieses Ergebnis entspricht den praktischen Bedürfnissen und der Bedeutung der Rechtskraft. Nur solange die Rechtskraft noch gehemmt ist, kann das Anerkenntnis mit dem Urteil außer Kraft gesetzt werden. Hat das Urteil die Rechtskraft beschritten, so ist eine Aufhebung des Anerkenntnisurteils mittels Restitutionsklage nicht mehr zulässig[2]). Daß beim Vorliegen entsprechender Tatbestände Klagen aus materiellem Rechte trotz Rechtskraft möglich sind, darauf ist oben schon hingewiesen. An den Begriff der Rechtskraft werden dabei keine Zugeständnisse gemacht, sondern dadurch wird die Rechtskraft nur in praktisch brauchbare Grenzen gebracht. Die Rechtskraft darf nicht bewirken, daß etwas „den Stempel des Rechts bekomme, was nicht Recht ist“[3]).

---

1) Stein, I. zu § 307 a. E. Struckmann-Koch, Seuffert zu § 580 Nr. 4.

2) Stein I. zu § 307. vgl. RG. 37, 388.

3) RG. 61, 365.

Lebenslauf.

Geboren am 16. Oktober 1883 zu Sendenhorst i. Westfalen als Sohn des Kaufmanns Ephraim Steinberg und seiner verstorbenen Ehefrau Sara geborene Auerbach besuchte ich nach dem Fortzuge meiner Eltern nach Münster von meinem sechsten Lebensjahre an die Elementarschule der Marks-Haindorff'schen Stiftung daselbst. Von Ostern 1893 an besuchte ich das Kgl. Paulinische Gymnasium in Münster, das ich Ostern 1902 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte Rechtswissenschaft an den Universitäten Freiburg i. Breisgau, München, Berlin und Münster. Am 15. Juli 1905 bestand ich das Referendarexamen vor der Kgl. Prüfungskommision am Oberlandesgericht in Hamm mit dem Prädikat „ausreichend". Nach vierjähriger Vorbereitungszeit, die ich in Rees a. Rhein (Amtsgericht), Münster (Land- und Amtsgericht), Bielefeld (Staatsanwaltschaft), Berlin (Rechtsanwaltschaft und Notariat) und Hamm (Oberlandesgericht) zubrachte, bestand ich am 14. November 1910 vor der Kgl. Justizprüfungskommission in Berlin das Assessorexamen mit dem Prädikat „gut". Nach etwa eineinhalb jähriger Tätigkeit am Königlichen Amtsgericht in Bochum ließ ich mich Anfang Mai 1912 in Münster als Rechtsanwalt nieder. Am 21. Mai Mai 1912 bestand ich die juristische Doktorprüfung vor der Juristenfakultät der Universität Rostock mit dem Prädikat „cum laude".